



Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 8 / 2012–2013

	Inhalt	Seite
8.	Erlass eines Gesetzes über Hochschulen und Forschung (Kantonales Hochschul- und Forschungsgesetz, GHF)	445

Inhaltsverzeichnis

8.	Erlass eines Gesetzes über Hochschulen und Forschung (Kantonales Hochschul- und Forschungsgesetz, GHF)	
I.	Das Wichtigste in Kürze	445
II.	Ausgangslage	446
	1. Auftrag der Kommission für Bildung und Kultur	446
	2. Gesetzgebung auf Bundesebene	447
	3. Gesetzgebung auf Kantonsebene	449
	4. Konkordate und regionale Zusammenarbeit im Hochschulbereich	450
	a) Fachhochschule Ostschweiz (FHO)	450
	b) Hochschule für Heilpädagogik (HfH)	450
	c) Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI)	451
	5. Forschungsstätten im Kanton Graubünden	451
	6. Aktuelle Finanzierung und Finanzplan	451
	a) Kostenentwicklung Hochschulen und Forschung ohne Kosten GHF	452
	b) Investitionsbeiträge im Hochschulbereich	454
	7. Zielsetzung für ein neues Gesetz	454
III.	Vernehmlassung	455
	1. Angaben zum Vernehmlassungsverfahren	455
	2. Ergebnisse der Vernehmlassung	456
	a) Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage	456
	b) Integriertes Gesetzeskonzept	456
	c) Autonomie	457
	d) Wissenschaftlicher Beirat	457
	e) Aufgabenteilung	457
	f) Prozess	458
	g) Profil und Portfolio	458
	h) Vorgabe von Profil und Portfolio durch Regierung	458
	3. Fazit aus der Vernehmlassung	459
IV.	Grundzüge des neuen Gesetzes	460
	1. Allgemeine Bestimmungen	462
	2. Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft	462
	3. Hochschulen ohne kantonale Trägerschaft	462

4.	Organisation	463
5.	Finanzierung	463
6.	Rechtspflege	464
7.	Schlussbestimmungen.....	464
V.	Auswirkungen	464
1.	Finanzielle Auswirkungen	465
a)	Zusammenführung bisheriger Bestimmungen	465
b)	Mehraufwendungen und Zuständigkeit	465
c)	Massnahmen	466
2.	Personelle Auswirkungen	468
3.	Investitionen	468
VI.	Umsetzungsplanung	469
VII.	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	469
1.	Allgemeine Bestimmungen	469
2.	Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft	472
3.	Hochschulen ohne kantonale Trägerschaft	475
4.	Organisation	476
5.	Finanzierung	477
6.	Rechtspflege	480
7.	Schlussbestimmungen	481
VIII.	Gute Gesetzgebung	482
IX.	Inkrafttreten	482
X.	Anträge	483
XI.	Anhang	484
1.	Wissenschaftliche Institutionen.....	484
2.	Klinisch-wissenschaftliche Institutionen.....	485
3.	Glossar	486

Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

8.

Erlass eines Gesetzes über Hochschulen und Forschung (Kantonales Hochschul- und Forschungsgesetz, GHF)

Chur, den 26. Juni 2012

Sehr geehrter Herr Landespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft und den Entwurf für ein neues kantonales Hochschul- und Forschungsgesetz (GHF).

I. Das Wichtigste in Kürze

Der Kanton Graubünden will den Forschungs- und Hochschulstandort Graubünden stärken und ausbauen. Mit dem vorliegenden neuen kantonalen Hochschul- und Forschungsgesetz werden drei zentrale Massnahmen umgesetzt: Erstens schafft der Kanton eine einheitliche gesetzliche Grundlage für die bestehenden Hochschulen und Forschungsstätten. Auf der Basis einer kantonalen Hochschul- und Forschungsstrategie erfolgt die Förderung neu einheitlich mittels Leistungsaufträgen und Globalbeiträgen. Zweitens wird sichergestellt, dass neue Initiativen im Hochschul- und Forschungsbereich unterstützt werden können. Drittens passt der Kanton seine Förderinstrumente an die revidierte Bundesgesetzgebung an und gewährleistet damit, dass auch zukünftig Bundesgelder dem Hochschul- und Forschungsstandort Graubünden zufließen.

II. Ausgangslage

1. Auftrag der Kommission für Bildung und Kultur

Am 12. Februar 2008 hat der Grosse Rat den Auftrag der Kommission für Bildung und Kultur (KBK) betreffend ein Hochschul- und Forschungsförderungsgesetz überwiesen (GRP 4|2007/2008, S. 540 ff.) und damit die Regierung beauftragt, mittels eines Gesetzes den Hochschul- und Forschungsstandort Graubünden langfristig zu sichern und seine Attraktivität zu steigern. Der parlamentarische Auftrag verlangte insbesondere die Erfüllung der folgenden Ziele:

- Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Förderung von Forschung und Lehre;
- Förderung von Institutionen und Projekten über Leistungsvereinbarungen sowie deren internationale Vernetzung;
- Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung von Institutionen und Projekten;
- Positionierung des Kantons Graubünden im Rahmen des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG);
- Allgemein verstärkte Interessenvertretung des Kantons Graubünden in der Forschungslandschaft Schweiz.

Im Auftrag der Regierung erstellte Dr. Stephan Bieri, Bieri IP Partner GmbH, im Jahre 2010 einen externen Bericht, welcher

- einen politisch realisierbaren Vorschlag für Profilierung, Portfoliogestaltung und Allokationsmechanismen der bündnerischen Hochschul- und Forschungspolitik als Ganzes skizziert;
- für die Stufe Grosse Rat und Regierung eine effiziente Führungsstruktur mit wenigen griffigen Prozessen vorbereitet;
- ein Trägerschaftsmodell zur kohärenten Führung der kantonal relevanten Hochschul- und Forschungsanbieter vorschlägt.

Die Regierung nahm den Bericht (www.ahb.gr.ch, Bericht Bieri) an der Sitzung vom 14. September 2010 zur Kenntnis und liess darauf aufbauend durch eine Arbeitsgruppe einen Vernehmlassungstext erarbeiten. Die Vernehmlassung endete am 30. September 2011.

2. Gesetzgebung auf Bundesebene

Gemäss Bundesverfassung (BV; SR 101) sorgen Bund und Kantone gemeinsam für die Koordination und für die Gewährleistung der Qualitätssicherung im schweizerischen Hochschulwesen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben schliessen sie Verträge ab und übertragen bestimmte Befugnisse an gemeinsame Organe (Art. 63a Abs. 3 und 4 BV).

Auf der Grundlage dieser Verfassungsbestimmung wurde das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) im Jahre 2011 beschlossen. Es wird die bestehenden Bundeserlasse für Universitäten (Interkantonale Universitätsvereinbarung IUUV; BR 427.110) und Fachhochschulen (Bundesgesetz über die Fachhochschulen, Fachhochschulgesetz, FHV; SR 414.71) ersetzen, wobei das Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz; SR 414.110) bestehen bleibt.

Gemäss Art. 6 HFKG schliessen Bund und Kantone eine Zusammenarbeitsvereinbarung (Hochschulkonkordat) ab, womit die gemeinsamen Organe geschaffen und die Umsetzung der gemeinsamen Ziele geregelt werden.

Gemeinsame Organe gemäss Art. 7 HFKG sind:

- Die Schweizerische Hochschulkonferenz (oberstes hochschulpolitisches Organ)

Diese Konferenz tagt als Plenarversammlung oder als Hochschulrat. Mitglieder der Plenarversammlung sind je ein Mitglied der Regierungen aller Kantone sowie ein Mitglied des Bundesrates. Dem Hochschulrat gehören vierzehn Mitglieder der Regierungen der Trägerkantone der Universitäten, der Fachhochschulen und der pädagogischen Hochschulen sowie ein Mitglied des Bundesrates an. Einem Kanton steht maximal ein Sitz im Hochschulrat zu.

Der Hochschulkonferenz obliegen die von Bund und Kantonen partnerschaftlich vorzunehmende Steuerung und Koordination des gesamten Hochschulsystems. Sie legt die für das Funktionieren des Hochschulsystems erforderlichen Rahmenbedingungen (Studienstrukturen, Qualitätssicherung, Grundsätze der Finanzierung sowie der nationalen strategischen Planung und Aufgabenteilung) fest.

- Die Rektorenkonferenz der Schweizerischen Hochschulen
Sie koordiniert auf der Ebene der Hochschulen und erfüllt die ihr durch die Zusammenarbeitsvereinbarung zugewiesenen Aufgaben.

- Der Schweizerische Akkreditierungsrat
Als weisungsunabhängiges Organ entscheidet der Akkreditierungsrat über die Akkreditierungen. Es wird unterschieden zwischen einer institutionellen Akkreditierung und einer Programmakkreditierung. Die institutionelle Akkreditierung ist Voraussetzung für das Bezeichnungswort, die Gewährung von Bundesbeiträgen und die Programmakkreditierung. Diese hingegen ist freiwillig.

Auch wenn die Anzahl der Fachhochschulen im HFKG nicht mehr explizit genannt wird, so ist davon auszugehen, dass aufgrund struktureller und administrativer Vorgaben der Kanton Graubünden die Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur (HTW) auch in Zukunft partnerschaftlich im Verbund mit anderen Kantonen führen wird.

Für die Pädagogische Hochschule Graubünden (PHGR), die auch in Zukunft keine Bundesbeiträge erhalten wird, steht weiterhin die Ausbildung von Lehrpersonen für den Kanton Graubünden in den drei Kantonsprachen im Zentrum der Ausbildungstätigkeit. Um die Qualität von Ausbildung, Forschung und Dienstleistung aufrecht zu erhalten, sind interkantonale und internationale Kooperationen anzustreben bzw. weiterzuentwickeln.

Das totalrevidierte Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und Innovation (FIFG) liegt ebenfalls vor. Für die Forschungsstätten im Kanton Graubünden sind die Art. 4, 5 und 15 von besonderer Bedeutung, weil verschiedene der in Graubünden tätigen Forschungsstätten unter diese Bestimmungen fallen.

Das neue kantonale GHF hat innerkantonal sicherzustellen, dass Beitragszahlungen durch den Kanton an diese Forschungsstätten ausgerichtet werden können. Gemäss Art. 15 Abs. 5 lit. a FIFG entsprechen die Bundesbeiträge maximal demjenigen Betrag, welcher durch den Kanton, andere öffentliche Gemeinwesen, Hochschulen und Private geleistet wird.

Insgesamt hat das kantonale Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF) die übergeordneten Rechtsbestimmungen zu berücksichtigen und entfaltet seine Wirkung subsidiär.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass sich viele Standorte für Forschungsstätten interessieren, weil dadurch die wirtschaftliche Attraktivität einer Region erhöht werden kann. In der Regel werden Forschungsgelder nur für die eigentliche Forschungstätigkeit innerhalb eines Projektes vergeben, weshalb die Grundfinanzierung einer Forschungsstätte (Infrastruktur, Administration etc.) anderweitig sichergestellt werden muss. Dies führt dazu, dass Forschungsstätten vermehrt Standorte bevorzugen werden, die ihnen diese Grundfinanzierung zusichern, was einen intensiven Standortwettbewerb um renommierte Forschungsstätten zur Folge haben wird.

3. Gesetzgebung auf Kantonebene

Auf Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung (KV; BR 110.100) basierend kann der Kanton Hochschulen führen. Gestützt auf diese verfassungsmässige Grundlage sowie das Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTWG; BR 427.500) und das Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG; BR 427.200) ist der Kanton heute Träger von zwei Hochschulen. Mit Art. 29 des Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG; BR 430.000) regelt der Kanton zudem das Ausbildungsangebot von Hochschulen mit nichtstaatlicher Trägerschaft wie zum Beispiel der Theologischen Hochschule Chur (THC).

Auf der Grundlage von Art. 90 KV unterstützen Kanton und Gemeinden das künstlerische, kulturelle und *wissenschaftliche* Schaffen. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen für die Finanzierung der *Forschung* finden sich in verschiedenen kantonalen Gesetzen. Es sind dies insbesondere (Reihenfolge gemäss Bündner Rechtsbuch):

- Gesetz über die Pädagogische Hochschule (Art. 2 Abs. 2 PHG)
- Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft (Art. 2 Abs. 1 HTWG)
- Sprachengesetz des Kantons Graubünden (Art. 12 lit. d; BR 492.100)
- Gesetz über die Förderung der Kultur (Art. 6, Art. 12 Kulturförderungsgesetz, KFG; BR 494.300)
- Gesetz über den Natur- und Heimatschutz (Art. 39 Abs. 1 lit. c, Art. 40 Abs. 1 lit. a Kantonaues Natur- und Heimatschutzgesetz, KNHG; BR 496.000)
- Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Art 18 Abs. 1 lit. e Krankenpflegegesetz; BR 506.000)
- Kantonaues Jagdgesetz (Art. 37 KJG; BR 740.000)
- Kantonaues Fischereigesetz (Art. 26 KFG; BR 760.100)
- Energiegesetz des Kantons Graubünden (Art. 23 BEG; BR 820.200)
- Veterinärgesetz (Art. 5 Abs. 2 lit. f VetG; BR 914.000)
- Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden (Art. 3 lit. a Ziff. 2 Wirtschaftsentwicklungsgesetz, GWE; BR 932.100), das in Art. 17a auch die grundlegenden Bestimmungen für die Innovationsstiftung enthält.

Für die Ausarbeitung des neuen Gesetzes sind im Weiteren die Grundsätze der Public Corporate Governance zu beachten (Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 6/2010–2011, Bericht betreffend Umsetzung der Public Corporate Governance für den Kanton Graubünden, S. 421 f.; Verordnung zur Umsetzung der Public Corporate Governance im Kanton Graubünden; BR 710.400).

4. Konkordate und regionale Zusammenarbeit im Hochschulbereich

Der Kanton Graubünden ist in Konkordate und weitere Formen der regionalen Zusammenarbeit eingebunden. Dies betrifft insbesondere die HTW Chur, welche Teil der Fachhochschule Ostschweiz (FHO) ist.

a) Fachhochschule Ostschweiz (FHO)

Die FHO wird von den Kantonen Zürich¹, Schwyz, Glarus, Schaffhausen, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Graubünden und Thurgau sowie optional dem Land Liechtenstein geführt. Grundlage ist die Vereinbarung über die FHO vom 20. September 1999. Zentrales Führungsorgan ist der Fachhochschulrat. Mit Beschluss vom 7. März 2008 wurden ein Direktor und drei Fachbeiräte (Bau- und Planungswesen, Technik und Informationstechnologie, Wirtschaft) eingesetzt.

Mit Beschluss vom 1. April 2009 anerkannte der Bundesrat die FHO definitiv als Institution, welche die folgenden vier Hochschulen umfasst:

- FHS Hochschule für angewandte Wissenschaften St. Gallen
- HSR Hochschule für Technik Rapperswil
- HTW Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur
- NTB Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs

Das Studienangebot der FHO umfasst derzeit die Bereiche Technik/Informatik, Architektur/Bau/Planung, Wirtschaft/Tourismus, Soziale Arbeit und Gesundheit.

Der Kanton Graubünden ist innerhalb der FHO alleiniger Träger der HTW Chur und zusammen mit dem Kanton St. Gallen sowie dem Fürstentum Liechtenstein Träger der NTB Buchs.

b) Hochschule für Heilpädagogik (HfH)

Im Weiteren ist der Kanton Graubünden Mitträger der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) mit Schulstandort Zürich. Träger dieser Schule sind die Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Obwalden, St. Gallen, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Thurgau, Zürich, Zug sowie das Fürstentum Liechtenstein.

¹ Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat mit Beschluss vom 24. November 2010 die Mitgliedschaft in der Vereinbarung über die Fachhochschule Ostschweiz vom 14. August 1998 auf den 30. September 2014 gekündigt.

c) Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI)

Im Rahmen einer Angliederungsvereinbarung für die Physiotherapieausbildung in Landquart ist der Kanton Graubünden mit beratender Stimme im Hochschulrat der Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana (SUPSI) vertreten.

5. Forschungsstätten im Kanton Graubünden

Im Kanton Graubünden finden sich verschiedene universitäre und andere Forschungsstätten, deren Bedeutung und internationale Ausstrahlung von der Öffentlichkeit oft nur beschränkt wahrgenommen werden. Diese Institutionen bieten in unserem Kanton hochqualifizierte Arbeitsplätze in einem attraktiven Arbeits- und Forschungsumfeld. Es wird medizinische, technische, natur-, geistes- und sozialwissenschaftliche Forschung auf universitärem Niveau betrieben.

Namhafte Forschungsstätten finden sich in Davos, im Churer Rheintal und mit dem Nationalpark im Engadin. Die Forschungsstätten sind mit den schweizerischen Universitäten vernetzt, insbesondere mit der Universität Zürich und der ETH Zürich.

Heute arbeiten in Graubünden rund 500 Personen in wissenschaftlichen Institutionen. Deren Jahresbudget beträgt insgesamt rund 90 Mio. Franken. Es finden zudem 15 bis 20 Fachtagungen mit mehr als 5000 Teilnehmenden pro Jahr statt. Rund 120 Doktorierende und Post-Doktorierende arbeiten und forschen in unserem Kanton.

Eine Übersicht über die derzeit im Kanton Graubünden tätigen wissenschaftlichen und klinisch-wissenschaftlichen Institutionen findet sich im Anhang.

6. Aktuelle Finanzierung und Finanzplan

Die aktuelle Finanzierung bzw. Finanzplanung der Hochschulen und Forschung lässt sich in «nicht beeinflussbare, durch interkantonale Vereinbarungen festgelegte Mittel für Lehre», «beeinflussbare Mittel im Bereich Lehre» sowie «beeinflussbare Mittel im Bereich Forschung» gliedern.

Die «nicht beeinflussbaren» Mittel basieren auf den Beitragszahlungen gemäss interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) und interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV). Für die Rechnung 2011 haben sich bei der IUV die leicht rückläufigen Studierendenzahlen bemerkbar gemacht, was zu einem gegenüber 2010 unveränderten Kantonsbeitrag geführt hat. Demge-

genüber ist im Bereich der FHV ein wesentlicher Anstieg bei den Studierendenzahlen festzustellen, was höhere Beitragszahlungen zur Folge hatte.

Durch den Kanton direkt beeinflussbar sind die Beitragszahlungen an die HTW, die PHGR und die THC. Die Beiträge an die NTB sowie jene der übrigen Hochschulen sind aufgrund der Konkordatsstruktur in Absprache mit den Konkordatspartnern indirekt beeinflussbar. Nicht ausgeschöpft wurde im Jahre 2011 der Globalbeitrag an die HTW.

Die im Finanzplan für 2016 angenommene Erhöhung der Beiträge (IUV, FHV, HTW, PHGR, NTB) basiert auf einer prognostizierten Zunahme der Studierendenzahlen. Die Zunahme der Beiträge an die NTB hängt damit zusammen, dass der Studiengang Systemingenieur^{NTB} am Standort Chur angeboten wird und die entsprechenden Beiträge an die NTB zu bezahlen sind.

Im Hinblick auf die Umsetzung des GHF sind im Finanzplan der Jahre 2013 bis 2016 zusätzlich zu den in der Tabelle erfassten Beiträgen 5 Mio. Franken jährlich enthalten. Die effektiven Mehrkosten bestimmt der Grosse Rat über das jährliche Budget (vgl. Kap. V. 1. Finanzielle Auswirkungen).

a) Kostenentwicklung Hochschulen und Forschung ohne Kosten GHF

Beiträge laufende Rechnung an Hochschulen und Forschung

Betriebsbeiträge in Mio. Fr.	RE 2010	RE 2011	BU 2012	FP 2016	Mehrkosten RE 2011 FP 2016
I. Nicht beeinflussbar, durch interkantonale Vereinbarungen festgelegte Mittel ¹⁾					
IUV	21.3	21.3	21.6	22.3	1.0
FHV	15.5	16.0	16.6	17.0	1.0
Zwischentotal I	36.8	37.3	38.2	39.3	2.0
II. Beeinflussbare Mittel im Bereich Lehre					
HTW	12.8	11.8	10.4	13.3	1.5
PHGR ²⁾	11.2	11.3	12.0	13.3	2.0
THC	0.3	0.2	0.2	0.2	0.0
NTB ³⁾	2.2	2.5	2.6	4.3	1.8
Übrige Hochschulen	1.7	0.6	0.7	0.8	0.2
Zwischentotal II	28.2	26.4	25.9	31.9	5.5

Betriebsbeiträge in Mio. Fr.	RE 2010	RE 2011	BU 2012	FP 2016	Mehrkosten RE 2011 FP 2016
III. Beeinflussbare Mittel im Bereich Forschung					
Diverse gem. GWE ⁴⁾	2.4	2.9	3.0	2.3	-0.6
HTW	2.0	2.0	2.0	3.0	1.0
PHGR	1.2	1.2	1.3	1.6	0.4
THC	0.1	0.1	0.1	0.1	0.0
NTB	0.2	0.4	0.4	0.4	0.0
Zwischentotal III	5.9	6.6	6.8	7.4	0.8
Total I bis III	70.9	70.3	70.9	78.6	8.3

¹⁾ Inkl. Investitionsanteil;

²⁾ Inkl. jährlicher Mietbeitrag (Rechnung 2011 1.9 Mio. Franken, Budget 2012 2.0 Mio. Franken) für die Nutzung der Schulliegenschaften;

³⁾ Die Erneuerungsinvestitionen am Standort Buchs in der Höhe von 2.6 Mio. Franken gemäss Beschluss des Grossen Rates in der Dezembersession 2011 sind hier **nicht** enthalten, weil die Beitragszahlung durch den Kanton Graubünden im Jahre 2013 abgeschlossen ist (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 8/2011–2012, S. 994); der Investitionsbeitrag für das Jahr 2013 ist in der Tabelle «Investitionsbeiträge im Hochschulbereich» aufgeführt;

⁴⁾ Beiträge der Innovationsstiftung sind nicht enthalten.

Die gesamten Mehraufwendungen zwischen der Rechnung 2011 und dem Finanzplan 2016 setzen sich zusammen aus den Mehraufwendungen aus dem ordentlichen Budget von 8.3 Mio. Franken und den vorgesehenen zusätzlichen Beiträgen gemäss GHF von 5 Mio. Franken, insgesamt also 13.3 Mio. Franken. Dabei entfallen 7.5 Mio. Franken auf die Erhöhung der Beitragszahlungen an den Studienbetrieb der Hochschulen.

b) Investitionsbeiträge im Hochschulbereich

Investitionsbeiträge in Mio. Fr.	2013	2014–2016	Total
Campus HTW Chur ¹⁾		20.0	20.0
Ersatzinvestition NTB ²⁾	0.8		0.8
Total	0.8	20.0	20.8

- ¹⁾ Für eine erste Etappe des Erweiterungsbaus für die HTW Chur rechnet der Hochschulrat in den Jahren 2014–2016 mit rund 20 Mio. Franken Kantonsbeiträgen. Ein allfälliger Investitionsbeitrag an die HTW ist dem Grossen Rat mit separater Botschaft zu unterbreiten und unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.
- ²⁾ Die letzte Teilzahlung an die Erneuerungsinvestitionen am Standort Buchs wird im Jahre 2013 ausgerichtet.

7. Zielsetzung für ein neues Gesetz

Die Hochschulen und Forschungsstätten als Teile der Bündner Volkswirtschaft stärken den Wirtschaftsstandort Graubünden, indem sie hoch qualifizierte Arbeitsplätze anbieten und Graubünden als Bildungs- und Forschungsstandort schweizweit und international positionieren. Deshalb will sich der Kanton Graubünden aktiv an der Hochschul- und Forschungspolitik beteiligen und im Rahmen des Regierungsprogrammes für eine Abstimmung mit anderen Politikbereichen sorgen. Er verfügt dabei über ein erhebliches Potenzial, das zielgerichtet und selbstbewusst eingesetzt werden soll. Der Kanton Graubünden will auch in Zukunft Hochschulstandort sein und seine Forschungsaktivitäten weiterhin anwendungs- und umsetzungsorientiert gestalten.

Das Gesetz über Hochschulen und Forschung soll ein Instrumentarium bereitstellen, um Lehre und Forschung im Kanton Graubünden sachgerecht und zum langfristigen Wohle von Wirtschaft und Gesellschaft zu steuern. Insbesondere strebt der Kanton eine vermehrte Wertschöpfung aus den bestehenden Forschungsstätten an, was den engen Bezug dieser Forschungsstätten zu regionalen Unternehmen im Bereich Wissens- und Technologietransfer erfordert. Dazu müssen Rahmenbedingungen vorliegen, welche den Forschungsstätten eine international wettbewerbsfähige Entwicklung ermöglichen. Angesichts der im internationalen Vergleich bescheidenen Grösse dieses Bereiches im Kanton Graubünden und der dynamischen Entwicklung von Wissenschaft und Technologie weltweit ist jedoch eine Konzentration der Mittel unumgänglich.

Es braucht autonome Hochschulen und Forschungsstätten, weil wir von diesem Weg Effektivität erwarten dürfen. Dabei ist Autonomie nicht nur die Konsequenz der von den Einzelnen beanspruchten Freiheit in Lehre und Forschung, sondern umfasst auch das Verhalten und die Kultur der Institutionen selbst. Die staatliche Einflussnahme hat transparent und für alle Hochschulen und Forschungsstätten angemessen und stufengerecht zu sein.

Die Änderung der Gesetzgebung auf Bundesebene (HFKG, FIFG) wirkt sich auf die im Kanton tätigen Hochschulen und Forschungsinstitutionen aus und kann insbesondere aufgrund geänderter Finanzierungsgrundsätze im Bereich der Forschung das Weiterbestehen einzelner Forschungseinrichtungen im Kanton gefährden. Das Gesetz über Hochschulen und Forschung soll deshalb die kantonale gesetzliche Grundlage bilden, um die Weiterführung der im Kanton tätigen Forschungseinrichtungen zu fördern bzw. die Ansiedlung neuer Forschungseinrichtungen zu ermöglichen. Ziel ist es, eine enge Vernetzung mit der einheimischen Wirtschaft sicherzustellen und im Sinne des Wissensausbaus neue Potenziale für die Weiterentwicklung der bestehenden und neu anzusiedelnden Unternehmen zu schaffen.

Das Gesetz bildet zudem die Grundlage für die Formulierung der kantonalen Hochschul- und Forschungsstrategie.

III. Vernehmlassung

1. Angaben zum Vernehmlassungsverfahren

Die Vernehmlassung dauerte vom 18. Mai 2011 bis zum 30. September 2011. Es sind 60 Stellungnahmen beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement eingegangen.

Die eingegangenen Stellungnahmen verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Vernehmlassungsgruppen:

	Anzahl
Bund	2
Kantonale Departemente, Standeskanzlei, Fiko	6
Interne Amtsstellen EKUD	1
Kantonale Gerichte	1
Gemeinden	3
Regionalorganisationen	1
Politische Parteien	6
Hochschulen und Forschungsinstitute	25
Verbände, Organisationen, Vereine	13
Verschiedene	2
Total eingegangene Stellungnahmen	60

2. Ergebnisse der Vernehmlassung

a) Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Die grosse Mehrheit der Stellungnehmenden begrüsst die Bestrebungen des Kantons, die Förderung der Hochschullehre, Forschung und Innovation durch ein griffiges Gesetz einheitlich zu regeln. Das mit der Gesetzesvorlage verfolgte Ziel, den Hochschul- und Forschungsstandort Graubünden langfristig zu sichern und seine Attraktivität zu erhöhen, wird positiv aufgenommen. Mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den gesamten Hochschul- und Forschungsplatz anerkenne der Kanton dessen Bedeutung für die Entwicklung der Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur in Graubünden.

Der Gesetzesentwurf gab den Stellungnehmenden jedoch auch Anlass zu kritischen Betrachtungen. Verschiedene Stellungnehmende befürchteten, dass sich der Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form nachteilig auf den Hochschul- und Forschungsplatz Graubünden auswirken könnte.

b) Integriertes Gesetzeskonzept

Das integrierte Gesetzeskonzept wird fast einhellig unterstützt. Verschiedene Stellungnehmende knüpften allerdings ihre Unterstützung daran, dass das überarbeitete Gesetz eine konsequente Abgrenzung zwischen den Regelungen für öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons und für privat-

rechtliche Institutionen vornehme. Diese müssten abgestimmt sein auf die unterschiedlichen Aufgaben, Bedürfnisse und Trägerschaftsstrukturen der kantonalen Hochschulen auf der einen Seite und der nicht primär vom Kanton getragenen Forschungsstätten auf der anderen Seite.

c) Autonomie

Die Stellungnehmenden befürworteten eine weitgehende Autonomie der Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Viele betonten dabei, dass der vorliegende Gesetzesentwurf dem Grundsatz der Forschungs- und Lehrfreiheit zu wenig nachlebe. Die vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen schränkten die Führungs- und Organisationsfreiheit der Hochschulen und Forschungsstätten zu stark ein.

d) Wissenschaftlicher Beirat

Eine Mehrheit der Stellungnehmenden lehnte die Einführung eines wissenschaftlichen Beirates ab. Vor allem aus Sicht der Hochschulen und Forschungsstätten stelle dieser eine unnötige Duplizierung bestehender Strukturen dar. Die Forschungsstätten und Hochschulen würden bereits professionell evaluiert (z.B. durch den Bund). Aufgrund der disziplinären Breite des Bündner Hochschul- und Forschungsplatzes könne ein Beirat unmöglich alle Fachrichtungen kompetent repräsentieren.

e) Aufgabenteilung

Die vorgesehene Aufgabenteilung für die *öffentlich-rechtlichen Institutionen des Kantons* wurde kritisiert, weil verschiedene Aufgaben organisatorisch zu weit oben angesiedelt seien. Der Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum der Hochschulen dürfe nicht unnötig stark eingeschränkt werden. Andernfalls werde deren Stellung im hart umkämpften Standortwettbewerb der Hochschulen geschwächt. Schlanke Führungsstrukturen sollten eine hohe und rasche Anpassungsfähigkeit gewährleisten.

Die vorgesehene Aufgabenteilung für die vom Kanton unterstützten, *privatrechtlichen Institutionen* wurde verworfen, weil damit der Regierung zu viele Kompetenzen zukämen. Die Mitwirkung der Regierung müsse im Einklang mit dem Mass ihrer finanziellen Beteiligung stehen.

f) Prozess

Fast die Hälfte der Stellungnehmenden sieht zusätzlichen Regelungsbedarf im Prozess «Führung mit Leistungsauftrag und Globalbeitrag». Dazu gehören u. a. die Möglichkeit zur Öffnung einer Schwankungsreserve während einer Leistungsperiode oder die Aufnahme von vertraglichen Regelungen statt Leistungsaufträgen als Führungsinstrument.

g) Profil und Portfolio

Die Mehrzahl der Forschungsstätten erklärt sich mit der Stossrichtung grundsätzlich einverstanden, verlangt jedoch, dass die klinische Forschung in Profil und Portfolio aufgenommen werde. In Bezug auf die Positionierung der HTW Chur befürchteten verschiedene Stellungnahmen, dass die vorgeschlagenen Eingriffe negative Effekte zur Folge hätten. Vor allem der Abbau in den Bereichen Architektur und Volkswirtschaft stiess auf Kritik, und bei der Positionierung des Baubereichs wurde eine bessere Abstimmung auf die regionalen Bedürfnisse gefordert. Für die Pädagogische Hochschule Graubünden wurde angeregt, ein Programm auf Sekundarstufe I ins Portfolio aufzunehmen.

h) Vorgabe von Profil und Portfolio durch Regierung

Für die Mehrzahl der Forschungsstätten wäre es inakzeptabel, wenn die Regierung über die Leistungsaufträge Profil und Portfolio für die gesamte Institution vorgeben wollte. Dies obliege den Hauptgeldgebern und -trägern der Institutionen. Die Regierung könne nur für die im Rahmen des Leistungsauftrags definierten Bereiche Vorgaben machen.

Vor allem für die kantonseigenen Hochschulen befürworteten verschiedene Stellungnehmende, dass die Regierung mit der Vorgabe von Profil und Portfolio eine strategische Schwergewichtsbildung vornehmen solle. Gleichzeitig müssten die Hochschulen aber über genügend Freiraum verfügen, um sich im Hinblick auf die aktuellen Lehr- und Forschungsbedürfnisse frei entwickeln zu können. Für die HTW Chur sei zu beachten, dass diese als Teilschule der Fachhochschule Ostschweiz in einen grösseren Kontext eingebunden sei. Die Anerkennung durch den Bund basiere auf der Gesamtheit der Lehr- und Forschungsausrichtung aller Teilschulen. Dies bedinge ein hohes Mass an Zusammenarbeit bei der Bestimmung der Studienangebote durch alle Träger der Fachhochschule Ostschweiz.

3. Fazit aus der Vernehmlassung

Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse und gestützt auf die inzwischen vorliegenden Bundesgesetze (HFKG, FIGG) wurde die Vorlage im Wesentlichen in folgenden Bereichen überarbeitet:

1. Struktur und Form

- Klare Unterscheidung zwischen Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Institutionen des Kantons und Bestimmungen für Institutionen mit privater oder eidgenössischer Hauptträgerschaft
- Verschlankung des Gesetzes und Fokussierung auf wesentliche Bestimmungen (keine Redundanzen mit übergeordnetem Recht)
- Klare Zuordnung von Verantwortlichkeiten und Kompetenzen im Bereich der strategischen Führung

2. Kompatibilität mit übergeordnetem Recht

- Koordination des GHF mit aktuell in Überarbeitung befindlicher Bundesgesetzgebung
- Konzeption als Anschlussgesetzgebung an Bundesrecht
- Kantonsbeiträge an Forschungsstätten (auch) als Träger- oder Grundfinanzierung konzipieren

3. Stärkung der Autonomie

- Reduktion der Regelungstiefe und Stärkung der Autonomie der Hochschulen und Forschungsstätten
- Stärkere Rücksichtnahme auf die Einbettung der Hochschulen und Forschungsstätten in übergeordnete Strukturen
- Keine Duplizierung von bestehenden und bewährten Strukturen

IV. Grundzüge des neuen Gesetzes

Das integrierte Gesetzeskonzept wird beibehalten. Dies bedeutet, dass für Hochschulen und Forschungsstätten ein einziges Gesetz erlassen wird, welches unter anderem die Gesetze über die Pädagogische Hochschule (PHG) und die Hochschule für Wirtschaft und Technik (HTWG) ersetzt.

Auf die Schaffung eines Beirates wird verzichtet. Die Regierung kann allerdings für spezifische Fragestellungen Gutachten, Konzeptstudien oder Evaluationen in Auftrag geben, ohne an eine ständige Kommission gebunden zu sein.

Insbesondere im Bereich der Forschungsstätten sind im Kanton Institute mit teilweise privater, teilweise ausserkantonaler universitärer Trägerschaft tätig. Auf diese Rechtsformen hat der Kanton keinen direkten Einfluss.

Die in der Vernehmlassung verwendete Unterscheidung in «kantonale Hochschulen und Forschungseinrichtungen» und «kantonal anerkannte Hochschulen und Forschungseinrichtungen» war missverständlich und hat in Teilen auch nicht den realen Gegebenheiten entsprochen. Sie wird deshalb nicht mehr verwendet. Es ist auch nicht mehr vorgesehen, dass der Kanton Träger von Forschungsstätten wird. Er kann aber entsprechende private Initiativen unterstützen.

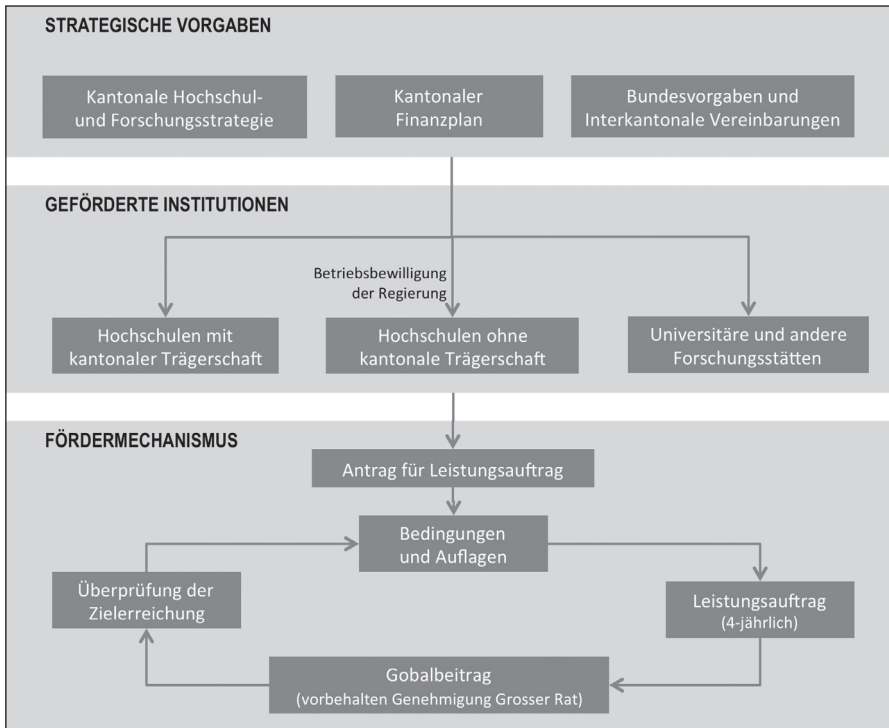
Auf die Begriffe «Profil» und «Portfolio» wird im Gesetz zugunsten von Bedingungen verzichtet, auf deren Grundlage der Leistungsauftrag erteilt und der Globalbeitrag ausbezahlt wird. Zudem soll die Regierung im Rahmen des Regierungsprogramms die jeweils für vier Jahre gültige kantonale Hochschul- und Forschungsstrategie festlegen. Im Titel des Gesetzes wird auf den Zusatz «-einrichtungen» verzichtet, wobei die Abkürzung GHF bestehen bleibt.

Um vom Kanton der Zweckerfüllung des Gesetzes dienende Beiträge zu erhalten, ist ein Leistungsauftrag erforderlich. Dieser wird in Absprache mit den strategischen Organen für vier Jahre erteilt und beinhaltet Ziele und Massnahmen für Lehre, Forschung, Dienstleistung, Weiterbildung oder Teile davon.

Im Unterschied zum bisherigen Recht wird im neuen GHF auf eine Regelung betreffend den Entzug der Unterrichtsberechtigung der Dozierenden an Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft wegen fehlender Eignung verzichtet. Für eine solche Regelung besteht im Hochschul- bzw. Fachhochschulbereich kein Handlungsbedarf. Zum einen dürfte in der Praxis mangelnde Eignung von Dozierenden wohl ausnahmslos eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Folge haben, was einem Entzug der Unterrichtsberechtigung an der betreffenden Hochschule gleichkommt. Zum anderen ist kaum anzunehmen, dass eine als ungeeignet qualifizierte Lehrperson an einer anderen Hochschule im Kanton Graubünden eine weitere Anstellung

finden wird. Es steht den Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft jedoch frei, in ihren Organisationsordnungen vorzusehen, dass einem Dozierenden oder einer Dozierenden unter bestimmten Umständen die Unterrichtsbe-
 rechtigung entzogen werden kann.

Die mit dem neuen Gesetz angestrebten Verfahrensabläufe lassen sich grafisch folgendermassen darstellen:



Die bisherige Strategie zur Förderung der Forschungsstätten auf der Grundlage von Art. 3 GWE hat sich bewährt. Allerdings ändern mit dem FIFG und dem härter werdenden Standortwettbewerb auch die Rahmenbedingungen für den Kanton Graubünden, weshalb zukünftig die Forschungsstätten auf der Grundlage des GHF gefördert werden sollen.

In der praktischen Umsetzung fördert das Amt für Höhere Bildung im bisherigen Rahmen Forschungsstätten, die an Hochschulen angegliedert sind. Dies betrifft die kantonseigenen Hochschulen (HTW, PHGR) sowie Hochschulen, mit denen der Kanton über Verträge (Konkordate, Angliederungsverträge) verbunden ist (FHO, HfH, SUPSI) und von deren Aus- und Weiterbildungsangeboten Bündner Studierende profitieren. Dies bedingt

auch den Auf- und Ausbau bestehender Institute im Umfeld der kantons-eigenen Hochschulen.

Das Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT) stellt weiterhin die Beitragszahlung an Forschungsstätten sicher, welche zum Wissens- und Technologietransfer für Unternehmen beitragen oder für den Wirtschaftsstandort Graubünden von besonderer Bedeutung und in der Regel international anerkannt sind.

Die Aufteilung der Tätigkeitsbereiche zwischen dem AHB und dem AWT hat sich bewährt und soll fortgeführt sowie weiterentwickelt werden.

1. Allgemeine Bestimmungen

Die allgemeinen Regelungen definieren den dem Gesetz zugrunde liegenden Gegenstand, bestimmen den Zweck der Hochschulen und Forschungsstätten und beschreiben die Zusammenarbeit untereinander und mit kantonalen und ausserkantonalen Einrichtungen. Sie weisen auf das Immaterialgüterrecht im Zusammenhang mit der forschenden Tätigkeit hin. Die Lehr- und Forschungsfreiheit wird gewährleistet, bedarf aber einer ethischen Beurteilung durch die Akteure selbst. Die Verwertung der Forschungsergebnisse ist anzustreben.

2. Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft

Der Kanton führt als Träger die Pädagogische Hochschule (PHGR) sowie die Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) je in der Rechtsform einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt. Die Hauptaufgaben dieser Hochschulen werden im Sinne der bisherigen Gesetze umschrieben. Die Zuständigkeit des Grossen Rates für die Schaffung neuer Hochschulen unter Beachtung der übergeordneten Gesetzgebung bleibt bestehen.

Die Zulassungsbedingungen zu den Hochschulen werden auf der Grundlage der übergeordneten Gesetzgebung und im Sinne der gängigen kantonalen Praxis ohne generellen Numerus clausus definiert. Die Hochschulräte können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. fehlende Praktikumsplätze) bei der Regierung Zulassungsbeschränkungen beantragen.

3. Hochschulen ohne kantonale Trägerschaft

Mit den Bestimmungen für Hochschulen ohne kantonale Trägerschaft soll vermieden werden, dass auf dem Kantonsgebiet unlauterer Wettbewerb

mit der Vergabe von akademischen Titeln (z.B. durch ausländische Hochschulinstitutionen) betrieben werden kann.

Als Beispiel für eine solche Betriebsbewilligung sei hier der Leistungsauftrag der Regierung an die Theologische Hochschule Chur (THC) erwähnt. Die THC ist eine vom Bund akkreditierte, private Hochschule auf Universitätsniveau, welche durch die Akkreditierungsorgane periodisch überprüft wird, womit die wissenschaftliche Qualität der Ausbildung und Forschung nachgewiesen wird. Die Finanzierung der THC erfolgt vorwiegend auf privater Basis, wobei der Kanton in den vergangenen Jahren einen jährlich wiederkehrenden Beitrag in der Höhe von 290000 Franken geleistet hat.

4. Organisation

Steuerungs- und Koordinationsinstrument zwischen der Regierung und den Institutionen (Hochschulen, Forschungsstätten) sind gemäss nun vorliegendem Gesetzesentwurf der Leistungsauftrag und der Globalbeitrag. Die Regierung ist zuständig für den Erlass von Bestimmungen für *Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft*.

Wesentlich ist, dass die Regierung auch eine kantonale Hochschul- und Forschungsstrategie festzulegen hat. Dies kann beispielsweise im Rahmen des Regierungsprogrammes erfolgen.

5. Finanzierung

Wichtig ist, dass unter Beachtung der Finanzierung der Forschung durch den Bund im Rahmen des FIFG der Kanton sich mit angemessenen Beiträgen zu beteiligen hat, damit die Beitragszahlungen des Bundes sichergestellt werden können. Allerdings wird der Kantonsbeitrag nach oben beschränkt. Dies bedeutet, dass die Nutzniesser zusätzliche Drittmittel einbringen müssen.

Im massgebenden Art. 15 FIFG heisst es, dass der Bundesrat an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung Beiträge im Rahmen der bewilligten Kredite entrichten kann. Um diese Bundesbeiträge zu erhalten, müssen Forschungseinrichtungen Aufgaben von nationaler Bedeutung erfüllen, die zweckmässigerweise nicht von bestehenden Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs wahrgenommen werden können. Zudem müssen sie massgeblich durch den Kanton, andere öffentliche Gemeinwesen, Hochschulen und Private unterstützt werden. Dabei beträgt die Höhe der Bundesbeiträge höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für Investitionen und Betrieb; der Beitrag ist komplementär zur Unterstüt-

zung durch Kantone, andere öffentliche Gemeinwesen, Hochschulen sowie Private.

Die Ertragsquellen der Hochschulen und Forschungseinrichtungen werden aufgelistet. Jede mit einem Leistungsauftrag versehene Institution erstellt ein jährliches Budget, welches den Bezug zum Leistungsauftrag herstellt. Der Beitrag des Kantons wird als Globalbeitrag ausgerichtet. Bei nicht vollständiger Erfüllung des Leistungsauftrages kann die Regierung den gesamten Globalbeitrag oder einen Teil davon zurückbehalten oder zurückfordern.

6. Rechtspflege

Das Verfahren zur Beurteilung von Beschwerden gegenüber Beschlüssen der Hochschulleitungen wird vereinfacht, indem das Departement als Beschwerdeinstanz wegfällt.

7. Schlussbestimmungen

Die Schlussbestimmungen halten die Aufhebung und die Änderung bisherigen Rechts fest, definieren das Übergangsrecht und regeln den Vollzug und die Inkraftsetzung.

V. Auswirkungen

Der mit dem Gesetzesentwurf gezeichnete formelle Rahmen zielt in erster Linie darauf ab, den Leistungsauftrag mit Globalbeitrag als Führungs- und Kooperationsinstrument der Regierung für die Hochschulen und Forschungsstätten zu etablieren. Mit dem Regierungsprogramm und dem Finanzplan wird die Mittelzuteilung unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Richtwerte in einem politischen Gesamtzusammenhang geplant, um dann im Rahmen des Budgets die Mittel verbindlich festzulegen. Der direkten Steuerung durch das Parlament entziehen sich jedoch die Beitragszahlungen für ausserkantonal Studierende aufgrund bestehender Konkordate (IUUV, FHV, Passerellenlehrgänge).

Dank des in der Regel vierjährigen Leistungsauftrages und des Globalbeitrages sind die Hochschulen und Forschungsstätten im Rahmen des ihnen gewährten Beitrags frei, die finanziellen Mittel und den Output aufeinander abzustimmen. Die HTW und die PHGR verfügen mit dieser Art der Steuerung bereits über positive Erfahrungen.

1. Finanzielle Auswirkungen

a) Zusammenführung bisheriger Bestimmungen

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgte bisher im Bereich der Lehre gestützt auf interkantonale Vereinbarungen, auf das Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft, auf das Gesetz über die Pädagogische Hochschule, im Bereich der Forschung und Entwicklung hauptsächlich gestützt auf das Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden. Diese bisherigen gesetzlichen Grundlagen werden im neuen Gesetz weitgehend zusammengeführt.

b) Mehraufwendungen und Zuständigkeit

Gemäss Rechnung 2011 betragen die Gesamtaufwendungen für Hochschulen und Forschung 70.3 Mio. Franken. In den Finanzplan aufgenommen sind bis zum Jahre 2016 Gesamtaufwendungen von 78.6 Mio. Franken gemäss Zusammenstellung in der Tabelle «Beiträge laufende Rechnung an Hochschulen und Forschung» sowie ein Forschungsbeitrag gemäss GHF von 5 Mio. Franken, insgesamt also 83.6 Mio. Franken.

Aufgrund der strategischen Zielsetzung, die Forschung stärker als bisher zu fördern, werden für die jährlichen Mehraufwendungen auf der Grundlage des GHF folgende Annahmen getroffen:

Mehraufwendungen gemäss GHF	Aufwand in Mio. Fr.
Aufwendungen für die Überprüfung der Zielerreichung aus den Leistungsaufträgen (Art. 20 lit. d)	0.1
Festlegung der kantonalen Hochschul- und Forschungsstrategie (Art. 20 lit. a)	0.1
Berichterstattung an den Grossen Rat (Art. 21 Abs. 2)	0.1
Forschungsbeiträge an Hochschulen und Forschungsstätten sowie Globalbeitrag an die Kosten der Grundfinanzierung von Forschungseinrichtungen (Art. 22)	4.5
Möglichkeit der Prämierung besonderer wissenschaftlicher Leistungen und der Ausrichtung von Förderbeiträgen an vorzügliche bündnerische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Doktorierende (Art. 24)	0.2
Total Mehraufwendungen GHF	5.0

Die aufgeführten Mehraufwendungen von 5.0 Mio. Franken basieren zur Hauptsache auf Art. 22 Abs. 2 und Abs. 3 GHF. Es bestehen jedoch noch Unsicherheiten in der Anwendung des FIGG durch den Bund und der konkreten Auswirkungen auf die Forschungsstätten im Kanton Graubünden. Der unter Ziff. 4 aufgeführte Beitrag von 4.5 Mio. Franken basiert deshalb auf einer groben Schätzung für zukünftige Beitragszahlungen des Kantons.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass Strategie und Gesetz die Grundlage vorgeben, nach welcher die Mittel zur Förderung der Forschungsstätten gemäss Art. 22 GHF eingesetzt werden. Der Grosse Rat wird jeweils mit Genehmigung des Budgets entscheiden, in welcher Höhe die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel tatsächlich sein werden. Die Beiträge werden jährlich als Einzelkredite durch den Grossen Rat genehmigt. Über die strategischen Weichenstellungen wird im Rahmen des Regierungsprogramms und der Finanzplanung zu befinden sein.

Aus finanzrechtlicher Sicht handelt es sich bei Art. 22 Abs. 2 und Abs. 3 GHF um neue bzw. frei bestimmbare Ausgaben (gemäss Art. 4 des totalrevidierten Finanzhaushaltsgesetzes), weshalb die Referendumsvorgaben der Kantonsverfassung zu beachten sind. Insbesondere unterliegen gemäss Art. 16 Ziff. 4 KV Beschlüsse des Grossen Rates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 10 Mio. Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken dem obligatorischen Referendum. Beschlüsse des Grossen Rates über neue einmalige Ausgaben zwischen 1 Mio. und 10 Mio. Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben zwischen 300000 und 1 Mio. Franken unterliegen dem fakultativen Referendum (Art. 17 Abs. 1 Ziff. 3 KV).

Somit werden für grössere Vorhaben resp. Beiträge, welche dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum unterliegen, dem Grossen Rat entsprechende Finanz- bzw. Kreditbeschlüsse mit jeweiligen Botschaften unterbreitet. Die übrigen Beitragszahlungen können – wie vorstehend erwähnt – durch den Grossen Rat im Rahmen des jährlichen Budgets zugesichert werden.

c) Massnahmen

Das GHF gibt den Rahmen vor, in welchem der Kanton fördernd tätig werden kann. Der Grosse Rat legt mit dem Budget die zur Verfügung stehenden Mittel fest. Noch ist offen, ob die zur Erreichung der definierten Zielsetzungen notwendigen Mittel vollumfänglich zur Verfügung stehen werden oder sogar noch erhöht werden müssen.

Mittels einer geeigneten Schwergewichtsbildung sollen innerhalb der Teilbereiche Mittel frei werden, um diese andernorts einsetzen zu können.

Insbesondere soll der Anteil der Forschungsförderungsmittel erhöht werden können. Damit soll die Abwanderung von Forschungsstätten verhindert und die Positionierung im internationalen Umfeld sichergestellt und verbessert werden. Grundsätzlich haben die Hochschulen und die Forschungsstätten den Auftrag, Drittmittel (Beiträge seitens Industrie, KTI, SNF, EU-Programmen) zu generieren und deren Anteil deutlich zu erhöhen. Die Anbindung an sogenannte Graduate Schools könnte die Erfüllung dieses Auftrags erleichtern.

Die Graduate School ist ein mit der Bologna-Reform neu eingeführtes Ausbildungskonzept für die Hochschulausbildung. Früher konnte ein Universitätsstudium, in der Regel nach Erlangung des Diploms oder des Lizentiats, mit einem Doktorat abgeschlossen werden. Unter einer Graduate School versteht man nun eine integrierte universitäre Lehr- und Forschungseinheit, die Master- und Doktoratsprogramme gemeinsam anbietet. Während die Bologna-Reform auf der Bachelor-Stufe primär einen Abbau von Spezialisierung bringen sollte, versucht die anschliessende Graduate School, disziplinär-fachliche Spezialisierung (Master) mit forschungsgetriebener Vertiefung (Doktorat) zu kombinieren. Nicht jedes Departement, nicht jede Abteilung kann einen eigenen Doktoratszyklus anbieten. Im Vordergrund stehen vielmehr interdisziplinäre, übergreifende Angebote (z. B. Chemie mit Biologie, Geschichte mit Literatur). Kleinere Universitäten und insbesondere Fachhochschulen können sich an dieser Entwicklung in der Regel nur im Rahmen strategischer Kooperationen erfolgreich beteiligen (vgl. dazu Studie Bieri, S. 14).

Für Graubünden wird eine Graduate School angestrebt, welche die in Graubünden Doktorierenden und Habilitierenden zusammenfassen soll, was die Zusammenarbeit mit den Universitäten, insbesondere der ETH und der Universität Zürich, erfordert. Der Aufbau einer solchen Graduate School ist wichtig für die wissenschaftliche und transdisziplinäre Vernetzung des Forschungsstandortes Graubünden, für dessen Sichtbarmachung im nationalen und internationalen Kontext sowie für den Austausch mit der Forschung und Entwicklung der Privatwirtschaft.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung der mittelfristigen Strategie bezüglich der Hochschulen und Forschungseinrichtungen wie folgt beschreiben:

- die Hochschul- und Forschungsförderungsbeiträge werden abgestimmt auf die Umsetzung der Strategie ausgerichtet; sie richten sich auf den nationalen und internationalen Wettbewerb aus und die notwendigen Mittel zur Stärkung der Hochschul- und Forschungsstandortes sind bereitzustellen;
- die Beiträge an die einzelnen Hochschulen und Forschungseinrichtungen werden abgestimmt auf den Leistungsauftrag reduziert bzw. erhöht;

- die Forschungsförderungsmittel sollen in Form von Grundfinanzierung und leistungsorientierten Globalbeiträgen an Institutionen ausgerichtet werden, die für den Forschungsstandort Graubünden wichtig und aus volkswirtschaftlicher Sicht bedeutend sind.

2. Personelle Auswirkungen

Der Kanton Graubünden verfügt über mehrjährige Erfahrungen in der Arbeit mit Leistungsaufträgen und Globalbeiträgen sowohl mit Bildungsinstitutionen über das Amt für Höhere Bildung als auch mit Forschungsstätten über das Amt für Wirtschaft und Tourismus. Diese Aufgabenteilung soll grundsätzlich beibehalten werden. Mit der bewährten Koordination der Sektoralpolitik zwischen den beiden Ämtern würden keine zusätzlichen personellen Mehrkosten anfallen.

Die Aufbereitung der Führungsinformation betreffend Zielerreichung bedingt die Aggregation von Zahlen der einzelnen Bildungs- und Forschungsstätten sowie die Erarbeitung von vergleichenden Kennzahlen. Dies dürfte gegenüber dem heutigen Beitragscontrolling zu einem gewissen Mehraufwand bei beiden betroffenen Ämtern führen. Dieser ist mit den bestehenden Ressourcen abzudecken, wobei allenfalls eine Neuzuteilung einzelner Aufgaben und Personalressourcen notwendig werden könnte.

3. Investitionen

In Bezug auf die Investitionen der Hochschulen und Forschungsstätten bestehen unterschiedliche Eigentumsverhältnisse und entsprechend auch unterschiedliche Finanzierungsformen. Das GHF trägt diesem Umstand Rechnung, indem bei Investitionsausgaben des Kantons unabhängig von den Eigentumsverhältnissen die gleichen Referendumsbestimmungen zum Tragen kommen. So ist auch ein allfälliger Investitionsbeitrag an den Campus HTW Chur dem Grossen Rat mit separater Botschaft zu unterbreiten und unterliegt dem Finanzreferendum. Das GHF sichert damit eine Gleichbehandlung und ist zugleich offen für einen allfälligen Eigentumswechsel von Liegenschaften im Rahmen einer neuen Immobilienstrategie.

VI. Umsetzungsplanung

Die Umsetzung des Gesetzes wird folgendermassen vorgenommen:

- Ausarbeitung je einer Verordnung für die Pädagogische Hochschule (PHGR) und für die Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW). Daraus resultiert in diesem Bereich eine Reduktion der Anzahl Verordnungen;
- Detailbestimmungen zur Finanzierung von universitären und anderen Forschungsstätten im Rahmen einer Verordnung und Erarbeiten bzw. Anpassen der Leistungsaufträge;
- Organisation des Controllings bzw. der Berichterstattung gegenüber dem Grosse Rat;
- Ausarbeiten der Hochschul- und Forschungsstrategie durch die Regierung für die nächsten vier Jahre.

VII. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Abs. 1

Gemäss Art. 48 Abs. 5 sowie Art. 49 Abs. 1 BV gehen interkantonales Recht sowie Bundesrecht kantonalem Recht vor.

Mit den einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen sind insbesondere das Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich sowie das Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und Innovation gemeint. Interkantonale Vereinbarungen sind beispielsweise die Interkantonale Universitätsvereinbarung, die Fachhochschulvereinbarung sowie die Vereinbarung über die Fachhochschule Ostschweiz. Weitere Beispiele sind die Konkordate der Träger der NTB in Buchs und der Hochschule für Heilpädagogik in Zürich.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, dass im Kanton Forschungsstätten in direkter Kooperation mit Universitäten (z.B. Swiss Institute of Allergy and Asthma Research SIAF) sowie andere Forschungsstätten (z.B. Arbeitsgemeinschaft für Osteosynthesefragen AO, eine gemeinnützige Stiftung mit Sitz in Chur, welche durch Forschung, Entwicklung, klinische Untersuchung und Dokumentation sowie Schulung den Fortschritt im Bereich Trauma und Krankheiten des muskuloskeletalen Systems bezweckt, Institut für Kulturforschung Graubünden ikg, Fachhochschulen) tätig sind. Mit der getroffenen Unterscheidung in universitäre und andere Forschungsstätten wird diesem Umstand Rechnung getra-

gen, um so die in Graubünden in der Forschung tätigen Akteure in ihrer Gesamtheit erfassen zu können.

Zu beachten ist zudem, dass nun das Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation vorliegt. Der Bund fasst die nicht in Hochschulen integrierten Forschungseinrichtungen unter der Bezeichnung «nichtkommerzielle Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs» zusammen. Es wird deshalb für die kantonale Gesetzgebung in Anlehnung an Art. 5 FIFG die bundesrechtliche Terminologie mit der Bezeichnung «universitäre und andere Forschungsstätten» übernommen. Auf der Grundlage von Art. 5 FIFG sind damit z.B. von der Privatwirtschaft getragene, rechtlich selbstständige Forschungseinrichtungen gemeint.

Abs. 2

Vorbereitungskurse für Ausbildungen im Tertiärbereich sind beispielsweise der Vorkurs an der Evangelischen Mittelschule Schiers, mit dem sich insbesondere Berufsmaturandinnen und -maturanden für den Übertritt an die Pädagogische Hochschule Graubünden vorbereiten können. Ebenfalls dazu gehört die «Passerelle Dubs», mit der Berufsmaturandinnen und -maturanden die Zugangsberechtigung zu universitären Hochschulen erlangen können.

Art. 2 Zweck

Hochschule ist gemäss heute gängiger Definition ein Oberbegriff für verschiedene wissenschaftliche, wissenschaftlich-anwendungsorientierte, künstlerisch-wissenschaftliche oder künstlerische Einrichtungen des tertiären Bildungsbereichs zur beruflichen Ausbildung, Pflege der Wissenschaften und Künste durch Forschung und Lehre.

Eine Forschungsstätte ist eine soziale Einheit, die Forschungsprojekte oder Forschungsprogramme durchführt, wofür eine bestimmte Menge an Ressourcen (Geld, Personal, Informationen, Forschungsinstrumente) zur Verfügung steht. Der Begriff selbst ist rechtlich ungeschützt. Forschungsstätten werden meist von wissenschaftlichen Akademien, von Universitäten oder anderen wissenschaftlichen Vereinigungen geführt. Daneben gibt es Institute, die von Stiftungen, Vereinen und Unternehmen geführt werden. Ist die Einrichtung nicht eigenständig, handelt es sich oft um die «Forschungsabteilung» eines Unternehmens.

Abs. 3

Dieser Absatz trägt dem Umstand Rechnung, dass Hochschulen und Forschungsstätten einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons leisten und ihre Ansiedlung deshalb zu fördern ist, sofern auch ein öffentliches Interesse des Kantons besteht.

Art. 3 Lehr- und Forschungsfreiheit

Unter dem Aspekt der Freiheit von Lehre und Forschung ist der in der Vernehmlassung vorgebrachte Hinweis, an die ethische Verantwortung der Lehrenden und Forschenden zu appellieren, gerechtfertigt und angesichts der vielfältigen Herausforderungen und technischen Möglichkeiten auch angebracht.

Art. 4 Kooperationen

Kooperationspartnerschaften sind möglichst breit und niveaugerecht einzugehen. Im Forschungsbereich kann dies beispielsweise durch die Gründung einer Graduate School erreicht werden. Darunter wird im vorliegenden Fall der Zusammenschluss der im Kanton Doktorierenden und Habilitierenden verstanden, welche unter Respektierung der Vorrechte (Prärogativen) der Universitäten innerhalb des Kantons durch Vernetzung und Informationsaustausch unterstützt und in ihrer wissenschaftlichen Arbeit gefördert werden.

Art. 5 Immaterialgüterrechte

Das Immaterialgüterrecht im objektiven Sinn umfasst alle Rechtsnormen, die den Schutz geistigen Schaffens auf gewerblichem oder kulturellem Gebiet regeln. Jedoch nicht jede schöpferische Tätigkeit wird geschützt; im Immaterialgüterrecht besteht ein numerus clausus der rechtlich geschützten geistigen Güter.

Das Urheberrecht unterscheidet sich von den anderen Immaterialgüterrechten vor allem dadurch, dass es nicht technische und gewerbliche Schöpfungen schützt, sondern primär kulturelle, wobei Überschneidungen möglich sind.

Kulturelle Schöpfungen werden sehr häufig aufgrund von Arbeitsverhältnissen erbracht. Dann kommt es zur Kollision zwischen dem Arbeitsrecht, welches das Recht am Arbeitsergebnis dem Unternehmer zuspricht, und dem Urheberrecht, nach welchem Urheberrechte originär nur in der Person der Werkschöpfer entstehen.

Der Arbeitgeber muss nach Art. 16 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG; SR 231.1) die Rechte an Arbeitnehmerschöpfungen durch Abtretung erwerben. Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung, so ist bei Werken, die der Arbeitnehmer in Erfüllung seiner Arbeitspflicht geschaffen hat, davon auszugehen, dass der Arbeitsvertrag eine stillschweigende Übertragung nur derjenigen Nutzungsrechte einschliesst, die der Arbeitgeberbetrieb für seine Zwecke benötigt (Hochschullehrer ausgenommen, das Hochschulrecht enthält eigenständige Regelungen).

Somit sind urheberrechtliche Regelungen seitens der Hochschulen und Forschungsstätten im Arbeitsvertrag zu vereinbaren und nicht mit dem vorliegenden Gesetz. Das Gesetz enthält deshalb nur eine grundsätzliche Bestimmung.

Art. 6 Verwertung der Forschungsergebnisse

Die Hochschulen und Forschungsstätten sollen sich um die Verwertung ihrer Forschungsergebnisse bemühen. Häufig sind dies jedoch langwierige und anspruchsvolle Prozesse, welche zusätzliche Ressourcen benötigen. Eine Möglichkeit, Forschungsergebnisse konkret zu nutzen, sind sogenannte Ausgründungen. Unter einer Ausgründung versteht man die Gründung einer Unternehmung, deren Kernkompetenz das Resultat eines erfolgreichen Forschungsprojektes ist und die nun kommerziell genutzt werden soll. Für Ausgründungen werden auch die Begriffe «Spin off» und «Start up» verwendet. Die Verteilung allfälliger Gewinne ist durch entsprechende Vereinbarungen zu regeln.

2. Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft

Es werden Hochschulen mit kantonaler Trägerschaft wie die heute bestehende Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur und die Pädagogische Hochschule PHGR, Hochschulen ohne kantonale Trägerschaft wie beispielsweise die Theologische Hochschule Chur THC und universitäre sowie andere Forschungsstätten (SIAF, SLF, IKG etc.) unterschieden.

Diese Gliederung entspricht der im Kanton vorhandenen Struktur von Hochschulen und Forschungsstätten.

Art. 7 Schaffung neuer Hochschulen

Ein juristisches Gutachten kommt zum Schluss, dass auch unter dem HFKG im Grundsatz neue Hochschulen gegründet werden können, wenn entsprechende Akkreditierungsaufgaben und administrative Vorgaben erfüllt werden. Art. 7 trägt diesem Umstand Rechnung. Falls eine neue Hochschule mit kantonaler Trägerschaft gegründet werden sollte, ist sie als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt auszugestalten. Heute erfüllen die PHGR und die HTW Chur diese Bedingungen (Art. 8).

Art. 9 PHGR

Die Kernaufgabe der Pädagogischen Hochschule Graubünden bleibt auch in Zukunft die Ausbildung von Lehrpersonen mit den entsprechenden Kenntnissen in den Kantonsprachen.

Aufgrund des grossen Mangels an Lehrpersonen für die Sekundarstufe I soll es zukünftig möglich sein, mit einem Bachelorabschluss und einer Lehrberechtigung für die Primarschulstufe – allenfalls berufsbegleitend – die Nachqualifikation zur Lehrperson für die Sekundarstufe I erlangen zu können. Mit der vorliegenden Formulierung bietet sich der PHGR die Möglichkeit, zukünftig in Kooperation mit anderen Pädagogischen Hochschulen EDK-anerkannte Abschlüsse als Nachqualifikation beim Vorliegen eines Bachelorabschlusses mit Lehrberechtigung für die Primarschulstufe durchführen zu können.

Mit der Bezeichnung «Masterprogramme» sind sowohl konsekutive wie auch exekutive Masterprogramme gemeint. Zulassungsvoraussetzung zu einer konsekutiven Masterausbildung ist ein Bachelorabschluss oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung. Zur Erlangung eines konsekutiven Masterabschlusses (Master of Science, MSc, Master of Arts, MA) sind zwischen 90 und 120 Kreditpunkte erforderlich, wobei ein Kreditpunkt einer Lernleistung von 25 bis 30 Arbeitsstunden entspricht.

Die Zulassungsbedingungen für exekutive Masterprogrammen (Master of Advanced Studies, MAS bzw. Executiv Master of Business Administration, EMBA) sind etwas offener gestaltet und der erfolgreiche Abschluss erfordert den Nachweis von 60 Kreditpunkten. Exekutive Masterprogramme werden der Weiterbildung zugeordnet und sind durch die Anbieter ohne Kantonsbeiträge kostendeckend umzusetzen.

Art. 10 HTW Chur

Das Ausbildungsangebot der HTW Chur ist primär auf den Arbeitsmarkt im Kanton Graubünden ausgerichtet. Um aber im Wettbewerb mit anderen Fachhochschulen eine angemessene Betriebsgrösse erreichen zu können (ca. 1300 bis 1500 Studierende), müssen auch ausserkantonale Studierende die HTW in ausreichender Zahl besuchen. Dies generiert zusätzlich Beiträge des Bundes und der anderen Kantone.

Das Ausbildungsangebot hat somit gesamtschweizerische Entwicklungen und Möglichkeiten zu berücksichtigen. Dabei ist eine Abstimmung mit den übrigen Teilschulen der FHO anzustreben. Insbesondere sind sich gegenseitig konkurrenzierende Ausbildungsangebote innerhalb der FHO zu vermeiden. Eine FHO-interne Konkurrenzsituation kann dazu führen, dass die betriebswirtschaftlich optimale Grösse für einen Studiengang und/oder die für eine Anerkennung des Studienganges notwendige Minimalzahl an Studierenden nicht erreicht wird.

Art. 11 Zulassung

Abs. 2 bildet die gesetzliche Grundlage für die Festlegung einer zahlenmässigen Beschränkung der Aufnahme von Studienbewerberinnen und -be-

werben. Allfällige Zulassungsbeschränkungen sollen jedoch nur bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände möglich sein. Als Gründe für einen numerus clausus fallen beispielsweise ausgeschöpfte Aufnahmekapazitäten oder fehlende Praktikumsplätze für angehende Lehrpersonen in Betracht. Gemäss Abs. 3 wird bei Zulassungsbeschränkungen auf die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter abgestellt. Dadurch wird dem Gebot rechtsgleicher und willkürfreier Behandlung Rechnung getragen.

Art. 12 Organe der Hochschulen und Wahl

Bei den Organen der Hochschule wird gegenüber heute keine Änderung vorgenommen.

Art. 13 Hochschulrat

Die Kompetenzen des Hochschulrates entsprechen den heute bereits gültigen und bewährten Bestimmungen. Neu sollen zusätzlich die Studien- und Promotionsbestimmungen sowie die Festlegung der Studiengebühren durch den Hochschulrat erfolgen. Diese Kompetenz lag bisher bei der Regierung.

lit. f

Die Höhe der Studiengebühren soll sich in aller Regel nach dem schweizerischen Mittel richten. Damit wird dem Gesetzmässigkeitsprinzip Rechnung getragen, welches im Abgaberecht streng gehandhabt wird und unter anderem verlangt, dass die Höhe der Abgabe in den Grundzügen im Gesetz festgelegt wird. Von einer betragsmässigen Fixierung der Studiengebühren im Gesetz ist abzusehen. Die Festlegung der Studiengebühren nach Massgabe des schweizerischen Mittels schafft den in der Praxis notwendigen Spielraum, die Gebührenhöhe bei sich ändernden Verhältnissen anpassen zu können. Zudem sieht die Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) in Art. 10 vor, die Beiträge an Studiengänge zu kürzen, falls die von der Kommission FHV festgelegte Höchstgrenze für Studiengebühren überschritten wird.

Art. 16 Anstellung Angehörige der Hochschulen

Das Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden (Personalgesetz, PG; BR 170.400) gilt schon jetzt auch für die Mitarbeitenden der selbständigen kantonalen Anstalten (Art. 3 Abs. 2 lit. a PG). Analog den meisten Erlassen über die selbständigen kantonalen Anstalten wird in Art. 16 bezüglich der Anstellungsbedingungen ausdrücklich auf die personalrechtlichen Vorschriften des Kantons und damit auch auf die besoldungsmässige Einreihung der Stellen verwiesen. Unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen in den Organisationsgesetzen bestimmen die selbständigen kantonalen Anstalten die zuständigen Instanzen und kön-

nen für ihre Mitarbeitenden Ausführungsbestimmungen zum Personalgesetz erlassen (Art. 65 Abs. 2 und 5 PG). Im Weiteren gilt für die selbstständigen kantonalen Anstalten grundsätzlich das Verfahren betreffend die Anfechtbarkeit personalrechtlicher Entscheide sinngemäss (Art. 66 Abs. 5 PG).

3. Hochschulen ohne kantonale Trägerschaft

Art. 17 Betriebsbewilligung

Dieser Artikel war bisher in Ermangelung eines entsprechenden Gesetzes für die Hochschulen als Art. 29 im Berufsbildungsgesetz aufgeführt. Er wird nun ins GHF integriert und im Berufsbildungsgesetz aufgehoben. Wie bereits in den Erläuterungen zum Berufsbildungsgesetz ausgeführt (vgl. Botschaft der Regierung an den Grossen Rat, Heft Nr. 17/2006–2007, Totalrevision des Gesetzes über die Berufsbildung im Kanton Graubünden, S. 1827 f.) soll mit diesen Bestimmungen vermieden werden, dass Graubünden Standort von Hochschulen wird, die kaum ein wesentliches Grundausbildungsangebot mit Vorlesungsbetrieb vor Ort aufrecht erhalten können und sich im schlimmsten Fall als «Titelmühlen» entpuppen, welche weder ein schweizerisch noch ein kantonal anerkanntes Angebot vermarkten und durch die Verbindung mit hiesigen Örtlichkeiten den Ruf des Kantons als Bildungsstandort beeinträchtigen könnten. Die Kriterien, unter welchen die Betriebsbewilligung erteilt wird, lehnen sich an jene an, die auch bei der Anerkennung eines Ausbildungsgangs bzw. eines Abschlusses oder für die beitragsrechtliche Anerkennung Anwendung finden.

Nicht unter den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen im Kanton tätige Ausbildungsstätten, sofern sie nicht im eigenen Namen akademische Titel verleihen, sondern in Ausübung unternehmerischer Freiheit und Verantwortung aufgrund entsprechender vertraglicher Regelungen Gelegenheit bieten, einen von einer Hochschule ausgestellten Abschluss zu erlangen. Ein solcher Titel untersteht im Grundsatz der Regelungshoheit und Qualitätskontrolle der verleihenden, oftmals im Ausland domizilierten Hochschule. Ein entsprechender Ausbildungsgang einer ausländischen Hochschule ist auf kantonaler Ebene allerdings auch nicht beitragsrechtlich anerkannt.

Die vorliegende Bestimmung ist darauf ausgerichtet, die nach bisherigem Recht geltenden diesbezüglichen Regelungen beizubehalten und auf alle Arten von Hochschulen auszudehnen.

Auf privater Basis werden derzeit an der Schule Thim van der Laan in Landquart und an der Swiss School of Tourism and Hospitality (SSTH) in Kooperation mit ausländischen Universitäten/Hochschulen Ausbildungen angeboten, welche mit einem akademischen Grad abschliessen.

Ebenfalls unter diesen Artikel fällt die Theologische Hochschule Chur, welche über eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton verfügt. Die in Abs. 2 lit. c aufgeführte Auflage, dass die Ausbildung den schweizerischen Anforderungen an eine Hochschule entspricht, umfasst beispielsweise auch die Freiheit und Einheit in Lehre und Forschung (vgl. dazu Art. 5 Abs. 1 HFKG).

4. Organisation

Art. 18 Leistungsauftrag, 1. Grundsatz

In der Berufsbildung und in der Tertiärbildung werden heute im Kanton Graubünden ausschliesslich Leistungsaufträge eingesetzt. Die Finanzierung erfolgt entweder über Global- oder über Defizitbeiträge. Auch auf der Grundlage des kantonalen Wirtschaftsentwicklungsgesetzes wurden mit diversen Forschungsstätten Leistungsaufträge mit Globalbeiträgen vereinbart. Die zuständigen kantonalen Instanzen verfügen daher über eine breite Erfahrung in der Anwendung des Instrumentes «Leistungsauftrag mit Globalbeitrag».

Der Globalbeitrag wird in der Leistungsvereinbarung für vier Jahre – vorbehältlich der jährlichen Budgetgenehmigung durch den Grossen Rat – zugesichert.

Gegenüber der heutigen Praxis wird in Zukunft auf den Abschluss eines Jahreskontrakts verzichtet. Dennoch sollen Änderungen in der übergeordneten Gesetzgebung oder aufgrund aktueller Anforderungen innert nützlicher Frist einfließen können. Die Regierung kann solche Anpassungen innerhalb der Vierjahresperiode beispielsweise in Form einer Ergänzung zum geltenden Leistungsauftrag vornehmen.

Art. 19 Leistungsauftrag, 2. Erteilung

Abs. 2

Auch beim Vorliegen einer Betriebsbewilligung für Institutionen des Hochschulbereichs ohne kantonale Trägerschaft bedarf es eines ausreichenden kantonalen Interesses, damit zusätzlich zur Betriebsbewilligung ein Globalbeitrag ausgerichtet werden kann. Aufgrund dieser Bestimmung sind Beitragszahlungen an die Theologische Hochschule Chur auch zukünftig möglich.

Abs. 3

Falls beispielsweise eine «Graduate School» gegründet wird, ist dazu ein geeignetes juristisches Gefäss (z.B. Stiftung, nicht gewinnorientierter Verein) zu finden. Dann kann unter Einhaltung der wissenschaftlichen Quali-

tätsansprüche und dem Einbringen von Drittmitteln eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton beantragt werden. Im Rahmen dieser Vorgaben kann auch die Abgeltung des Forschungsbeitrages an Spitäler für universitäre Lehre und Forschung (Art. 18 lit. e Krankenpflegegesetz) abgegolten werden, was allerdings eine Übertragung der entsprechenden finanziellen Ressourcen an das dannzumal zuständige Amt zur Folge hätte.

Art. 20 Zuständigkeit der Regierung

lit. a:

Die Festlegung der kantonalen Hochschul- und Forschungsstrategie erfolgt in der Regel abgestimmt auf den Zeitplan für das Regierungsprogramm.

lit c:

Das Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG), welches voraussichtlich am 1. Dezember 2012 in Kraft tritt, hält in Art. 18 fest, dass die «Exekutive» über die Beanspruchung der beschlossenen Budgetkredite entscheidet. Weil an anderer Stelle die Regierung namentlich genannt wird, ist der Begriff Exekutive hier zu präzisieren und die Kompetenz explizit der Regierung zuzuweisen.

Art. 21 Berichterstattung an den Grossen Rat

Die Berichterstattung an den Grossen Rat erfolgt in der bisherigen Form, welche sich bewährt hat.

5. Finanzierung

Art. 22 Beitragszahlungen

Verfahren und Begriffe für die Finanzierung sind im Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden (bis voraussichtlich 30. November 2012 FFG, danach FHG) geregelt.

Abs. 2:

Mit der Bestimmung, dass die kantonalen Beiträge an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung maximal der Summe der Unterstützungsbeiträge von Gemeinden und kompetitiv erworbener Drittmittel entsprechen, sollen die Forschungsstätten motiviert werden, Drittmittel aktiv einzuwerben. Drittmittel können beispielsweise Beiträge von Privaten oder von Stiftungen sein.

Der Bund regelt die Beitragszahlungen an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung in Art. 15 Abs. 5 FIFG folgendermassen:

- bei Forschungsinfrastrukturen höchstens 50 Prozent des Gesamtaufwandes für Investitionen und Betrieb; der Beitrag ist komplementär zur Unterstützung durch Kantone, andere öffentliche Gemeinwesen, Hochschulen sowie Private;
- bei Forschungsinstitutionen höchstens 50 Prozent der Grundfinanzierung (Gesamtaufwand für Investitionen und Betrieb, abzüglich kompetitiver Forschungsmittel und Aufträge); der Beitrag ist maximal gleich hoch wie die Summe der Unterstützungsbeiträge der Kantone, anderer öffentlicher Gemeinwesen, der Hochschulen und Privaten;
- bei Technologiekompetenzzentren höchstens 50 Prozent der Grundfinanzierung (Gesamtaufwand für Investitionen und Betrieb, abzüglich kompetitiver Forschungsmittel); der Beitrag ist maximal gleich hoch wie die Summe der Beiträge der Wirtschaft aus Forschungs- und Entwicklungskooperationen und der Unterstützungsbeiträge der Kantone, anderer öffentlicher Gemeinwesen, der Hochschulen und Privaten.

Für den Kanton geht es darum, seinen Beitrag innerhalb dieser bundesrechtlichen Vorgaben gesetzlich zu regeln.

Grundfinanzierung (Art. 15 Abs. 5 FIFG)		
Bund max. 50 %	Kanton max. 25 %	Gemeinden/Private mind. 25 %

Abs. 3:

Die für Beitragszahlungen in Frage kommenden Forschungsstätten haben die Auflagen gemäss Art. 5 FIFG zu erfüllen. Diese verlangen, dass die Forschungsstätten «keine geldwerten Vorteile erlangen» und «Niveau und Qualität der Forschung mit jener der Hochschulforschungsstätten vergleichbar sind». Art. 9 Abs. 5 FIFG präzisiert zudem, dass die wissenschaftliche Unabhängigkeit der mit der Durchführung der Forschung betrauten Personen sichergestellt ist, die Forschung der Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses dient und die Resultate dem wissenschaftlichen Gemeingut zugeführt werden.

Art. 23 Investitionsbeiträge

Bisher wurden Investitionsbeiträge an Hochschulen gestützt auf Art. 45 des Berufsbildungsgesetzes ausgerichtet. Neu regelt das GHF die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen an Hochschulen und Forschungsstätten. Mit vorliegender Regelung sind für kantonseigene Hochbauten sowie für die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen an Dritte dem Grossen Rat separate Botschaften zur Genehmigung vorzulegen. Somit gelten die Bestimmungen

der Kantonsverfassung im Zusammenhang mit dem Finanzreferendum unabhängig von den Eigentumsverhältnissen für alle gleich. Investitionsbeiträge gelten nicht als Teil des Globalbeitrags des Kantons, sondern werden in der Investitionsrechnung einem separaten Kreditbeschluss des Grossen Rates unterstellt.

Im Übrigen bleiben für die Gewährung von Baubeiträgen an Institutionen ausserhalb des Kantons ebenfalls die Finanzkompetenzen gemäss Kantonsverfassung vorbehalten.

Das GHF lässt die Möglichkeit offen, zu einem späteren Zeitpunkt zu einer leistungsorientierten Finanzierung der Investitionen in Form eines Investitionsanteils an leistungsorientierten Pauschalen überzugehen. Im Weiteren lässt es offen, wie die Frage des Eigentums geregelt ist. Heute ist das Eigentum an den Immobilien und damit auch deren Finanzierung bei den einzelnen Institutionen unterschiedlich. Die Immobilien der PHGR sind im Eigentum des Kantons und dieser erhebt dafür einen Mietzins. Demgegenüber ist die HTW Chur Eigentümerin einzelner von ihr benutzter und gleichzeitig Mieterin zusätzlicher Immobilien. Mit der gewählten Formulierung sind auch in Zukunft unterschiedliche Eigentumsverhältnisse möglich.

In jedem Fall haben sich die Hochschulen und Forschungsstätten im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen an den Investitionen zu beteiligen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Bauten bedürfnisgerecht und unter Berücksichtigung übergeordneter Standortinteressen erstellt werden.

Um zusätzliche Räumlichkeiten zu beschaffen, soll neben dem Neubau auch der Kauf bestehender Liegenschaften möglich sein.

Art. 25 Beiträge für Zusammenarbeit

In diese Bestimmung, welche bisher in Art. 19 Abs. 2 HTWG und in Art. 22 Abs. 2 PHG aufgeführt war, wurden auf der Grundlage von Art. 1 Abs. 1 GHF neu auch die Forschungsstätten miteinbezogen. Die Bestimmung soll den Wissenstransfer zwischen den im Kanton ansässigen Hochschulen und Forschungsstätten zu den Auszubildenden und Lehrpersonen der höheren Berufsbildung und der Sekundarstufe II erleichtern. Solche Massnahmen können beispielsweise Ausstellungen, Betreuung von Abschlussarbeiten oder Referate sein.

Die Zuständigkeit für die Beitragsgewährung richtet sich nach der neuen kantonalen Gesetzgebung über den Finanzhaushalt.

Art. 26 Beiträge an Vorbereitungskurse

Aktuell werden solche Kurse an der Evangelischen Mittelschule in Schiers als Vorbereitung auf den Eintritt in die PHGR für Berufsmaturandinnen und -maturanden sowie Passerellenlehrgänge geführt.

Art. 28 Budgetierung

Ein allfälliger Überschuss der Jahresrechnung ist in der Bilanz vorzutragen und, soweit erforderlich, für die Deckung allfälliger Fehlbeträge zu verwenden. Fehlbeträge sind von den Hochschulen und Forschungsstätten nach Möglichkeit über eigene Mittel zu decken und mit Erträgen aus unternehmerischer Tätigkeit wettzumachen, die über den Leistungsauftrag der Regierung hinausgehen. Wenn dies nicht gelingt und ein weiterer Verlustvortrag nicht mehr tragbar ist, hat der Kanton in jenen Fällen, bei denen er Träger ist, für deren finanzielle Verpflichtungen aufzukommen. Die Regierung regelt die Einzelheiten bezüglich Bildung und Auflösung von Rückstellungen und Reserven und konkretisiert die Modalitäten betreffend die Ausrichtung, Kürzung oder Rückforderung von Globalbeiträgen oder leistungsabhängigen Pauschalen.

6. Rechtspflege

Art. 30 Rechtsweg

Gemäss geltendem Recht ist für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide betreffend Nichtzulassung zum Studium sowie Nichtbestehen der Abschlussprüfung in erster Instanz der Hochschulrat zuständig. Als zweite Rechtsmittelinstanz sieht die einschlägige Gesetzgebung (Art. 20 Abs. 1 PHG und Art. 18 Abs. 1 HTWG) das Departement (EKUD) vor. Beschwerdeentscheide des Departementes sind schliesslich beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

In Abweichung zur bisherigen Regelung soll das Departement in Zukunft als Beschwerdeinstanz wegfallen. Aus zeitlichen Gründen sowie insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der in der Bundesverfassung statuierten Rechtsweggarantie (Art. 29a BV) scheint die hier vorgeschlagene Neukonzipierung des Rechtsweges als angemessen. Zum einen macht es Sinn, dass vorgängig einer richterlichen Überprüfung der in Art. 30 aufgeführten Anfechtungsobjekte ein schulinternes Rechtsmittelverfahren zu durchlaufen ist. Zum anderen trägt die Bestimmung dem berechtigten Interesse betroffener Studierender Rechnung, eine Rechtsstreitigkeit möglichst rasch von einer richterlichen Behörde beurteilen lassen zu können.

Im Vergleich zum bisherigen Recht sollen neu auch Entscheide, welche das Ausscheiden von Studierenden während des Studiums zur Folge haben, einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden können (Art. 30 lit. b). Zu dieser Kategorie von Anfechtungsobjekten gehören beispielsweise Entscheide über die Nichtaufnahme in den Studiengang an der PHGR (Art. 15–18 AusbildungsVO), Entscheide betreffend Nichtzulassung zu den Schlussprüfungen (Art. 28 AusbildungsVO) bzw. Nichtzulassung zur Bachelor-Stufe wegen

nicht bestandener Assessment-Stufe (Art. 15 Abs. 4 Studien- und Prüfungsreglement Bachelor/konsekutiver Master der HTW Chur) oder ein von der PHGR oder der HTW Chur verfügbarer Ausschluss vom Studium (Art. 32 Abs. 1 AusbildungsVO bzw. Art. 20 Abs. 4 Studien- und Prüfungsreglement Bachelor/konsekutiver Master der HTW Chur).

Die Rechtsmittelfrist beträgt wie bisher zehn Tage. Diese Regelung trägt den Vereinheitlichungsbestrebungen Rechnung, welche mit dem Erlass des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) verfolgt werden. Zwar statuiert Art. 32 VRG eine ordentliche Rechtsmittelfrist von 30 Tagen. Die Botschaft zum VRG (Heft Nr. 6/2006–2007, S. 504) sieht indessen ausdrücklich vor, dass bei der Beurteilung von Prüfungsentscheiden im gesamten Bildungsbereich eine einheitliche Rechtsmittelfrist von zehn Tagen anzustreben ist.

Der Weiterzug von gestützt auf das GHF erlassenen Entscheiden ausserhalb des Anwendungsbereichs von Art. 30 richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des VRG. So beurteilt das Verwaltungsgericht unter anderem Entscheide von selbstständigen Anstalten des kantonalen Rechts sowie Entscheide kantonomer Departemente und der Regierung (Art. 49 Abs. 1 lit. a, c und d VRG).

7. Schlussbestimmungen

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Die wesentlichen Bestimmungen aus dem HTWG und dem PHG wurden ins GHF übernommen, weshalb diese beiden Gesetze aufgehoben werden können. Als Folge dieser Anpassung sind die regierungsrätlichen Verordnungen für HTW und PH der neuen Rechtsgrundlage anzupassen.

Art. 32 Änderung bisherigen Rechts

In der kantonalen Gesetzgebung finden sich Grundlagen zur Finanzierung von Forschungsprojekten in einer grossen Anzahl von verschiedenen Gesetzen (vgl. Ziff. II. 3. Gesetzgebung auf Kantonebene). Aus umsetzungspraktischen Überlegungen sind die meisten dieser Bestimmungen in den entsprechenden Spezialgesetzen zu belassen. Eine Zusammenfassung aller Bestimmungen der Spezialgesetzgebung unter dem GHF hätte zur Folge, dass die administrativen Abläufe komplizierter und aufwändiger würden. Die Anpassungen beschränken sich deshalb auf die in den Ziffern eins und zwei genannten Gesetze.

Ziff. 1

Die bisher im Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote enthaltenen Bestimmungen für die Hochschulen sind neu in Art. 17 GHF enthalten.

Ziff. 2

Das Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen legt fest, dass der Grosse Rat die Führung einer Fachhochschule am kantonalen Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales beschliessen kann. Diese Kompetenz wird nun mit der allgemeinen Bestimmung von Art. 7 GHF geregelt.

VIII. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der vorliegenden Revisionsvorlage beachtet.

IX. Inkrafttreten

Gestützt auf Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 KV unterliegt der Erlass eines neuen Gesetzes dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens (Art. 34 Abs. 2 GHF).

X. Anträge

Gestützt auf diese Botschaft beantragen wir Ihnen:

- auf die Vorlage einzutreten;
- dem Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF) zuzustimmen;
- den Auftrag der Kommission für Bildung und Kultur (KBK) betreffend ein Hochschul- und Forschungsförderungsgesetz (GRP 4 | 2007/2008, S. 503, 542) abzuschreiben.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung
Die Präsidentin: *Janom Steiner*
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

XI. Anhang

1. Wissenschaftliche Institutionen

Heutiger Name	Ort	Gründungsname	Gründungs-jahr	Personal 2011	Rechnung 2011 (Mio)
Institut dal Dicziunari Rumantsch Grischun	Chur	Institut dal Dicziunari Rumantsch Grischun	1904	11	1.2
Schweizerisches Institut für Allergie- und Asthmaforschung	Davos	Schweizerisches Forschungsinstitut	1905	43	4.2
Physikalisch-Meteorologisches Observatorium Davos/World Radiation Center	Davos	Physikalisch-Meteorologisches Observatorium Davos, World Radiation Center	1907 1971	35	4.2
Schweizerischer Nationalpark	Zernez	Schweizerischer Nationalpark	1914	39	5.4
WSL-Institut für Schnee- und Lawnenforschung SLF	Davos	Schneelabor Weissfluhjoch	1936	139	15.1
AO Forschungsinstitut	Davos	Labor für experimentelle Chirurgie	1959	88	11.4
AO Clinical Investigation and Documentation	Davos	AO Dokumentation AO Clinical Investigation & Documentation	1959 1999	22	6.2
AO Foundation (Educational Activities)	Davos	AO Schweiz (Verein)	1958	51	38.2
Stiftung für Gastroenterologische Chirurgie Davos	Davos	Arbeitsgemeinschaft für Gastroenterologische Chirurgie	1989	3	0.5
Institut für Kulturforschung Graubünden	Chur	Forschungsstelle des Vereins für Bündner Kulturforschung	1990	15	1.5
CSEM Division Nanomedizin	Landquart	CSEM SA, Division Nanomedizin	2008	27	4.3

Heutiger Name	Ort	Gründungsname	Gründungs-jahr	Personal 2011	Rechnung 2011 (Mio)
Global Risk Forum Davos	Davos	Global Risk Forum Davos	2008	8	1.0
Christine Kühne-Center for Allergy Research and Education	Davos	Christine Kühne-Center for Allergy Research and Education	2009	30	3.5

2. Klinisch-wissenschaftliche Institutionen

Heutiger Name	Ort	Gründungsname	Gründungs-jahr	Personal 2011	Rechnung 2011 (Mio)*
Departement Chirurgie, Kantonsspital Graubünden	Chur	Rätisches Kantons- und Regionalspital Chur	1941	344	103.3
Departement Innere Medizin, Kantonsspital Graubünden	Chur	Rätisches Kantons- und Regionalspital Chur	1941	240	73.7
Departement Gynäkologie, Kantonsspital Graubünden	Chur	Rätisches Kantons- und Regionalspital Chur	1941	104	23.0
Klinik für Neurologie, Rehabilitationszentrum Valens	Valens	Stiftung Bad Pfäfers	1970	145	20.8
Klinik für Rheumatologie, Rehabilitationszentrum Valens	Valens	Stiftung Bad Pfäfers	1970	140	13.9
Klinik für Orthopädie und Chirurgie, Spital Davos	Davos	Krankenhaus Davos	1888	213	24.7
Hochgebirgsklinik Davos	Davos	Verein Deutsche Heilstätte Davos	1898	217	20.0

*Die Angaben für Personal und Budget wurden wo nötig auf Basis der Anzahl stationärer Patienten aus der Statistik der übergeordneten Institution abgeleitet.

3. Glossar

Abkürzung	Begriffserklärung
AHB	Amt für Höhere Bildung
AO	Arbeitsgemeinschaft für Osteosynthesefragen AO; eine gemeinnützige Stiftung mit Sitz in Chur, welche durch Forschung, Entwicklung, klinische Untersuchung und Dokumentation sowie Schulung den Fortschritt im Bereich Trauma und Krankheiten des muskuloskeletalen Systems bezweckt.
AWT	Amt für Wirtschaft und Tourismus
BA	Bachelor; erste Stufe der Ausbildung im Bologna-Prozess
BBT	Bundesamt für Berufsbildung und Technologie im Eidg. Volkswirtschaftsdepartement
CSEM	Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique
EKUD	Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement Graubünden
ETH	Eidgenössische Technische Hochschulen in Zürich und Lausanne
FFG	Gesetz über den Finanzhaushalt und die Finanzaufsicht des Kantons Graubünden (BR 710.100)
FHO	Fachhochschule Ostschweiz; eine der sieben öffentlichen Fachhochschulen, die vom Bundesrat aufgrund des Fachhochschulgesetzes bewilligt wurden
HFKG	Entwurf Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich
HTW	Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur; Teilschule der FHO
HTWG	Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft
KTI	Kommission für Technologie und Innovation; Förderagentur für Innovation des Bundes
MA	Master of Arts; zweite Stufe der Ausbildung im Bologna-Prozess
MAS	Master of Advanced Studies; Weiterbildungsstufe an Fachhochschulen
MSC	Master of Science; zweite Stufe der Ausbildung im Bologna-Prozess
NTB	Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs; Teilschule der FHO
PHG	Gesetz über die Pädagogische Hochschule
PHGR	Pädagogische Hochschule Graubünden
SIAF	Swiss Institute of Allergy and Asthma Research in Davos; gehört zum Schweizerischen Forschungsinstitut für Hochgebirgsklima und Medizin
SLF	WSL-Standort für Schnee- und Lawinenforschung in Davos; gehört zur Forschungsanstalt WSL und damit zum ETH-Bereich
SNF	Schweizerischer Nationalfonds; Forschungsförderungseinrichtung des Bundes mit Schwergewicht Grundlagenforschung
THC	Theologische Hochschule Chur

Gesetz über Hochschulen und Forschung (GHF)

vom ...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 26. Juni 2012,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt vorbehältlich einschlägiger bundesrechtlicher Bestimmungen sowie interkantonalen Vereinbarungen die Förderung der Hochschulen sowie der universitären und anderen Forschungsstätten durch den Kanton. Gegenstand

² Es bildet die rechtliche Grundlage für die Finanzierung von Vorbereitungskursen für Ausbildungen im Tertiärbereich.

Art. 2

¹ Hochschulen und Forschungsstätten sind Einrichtungen der wissenschaftlichen Lehre, Forschung, Dienstleistung und Weiterbildung. Zweck

² Sie tragen zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons und seiner Regionen bei.

³ Der Kanton fördert den Interessen des Kantons dienende Ansiedlungen von Hochschulen und Forschungsstätten.

Art. 3

¹ Lehre und Forschung sind frei.

² Die ethische Beurteilung der eingesetzten Mittel und die Verantwortung für einen nachhaltigen Umgang mit Umwelt und Ressourcen sind Bestandteil der wissenschaftlichen Tätigkeit. Lehr- und
Forschungs-
freiheit

Art. 4

Hochschulen und Forschungsstätten kooperieren in ihrem Aufgabenbereich mit der Wirtschaft sowie mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen aus Bildung, Wissenschaft und Forschung. Kooperationen

Art. 5Immaterialgüter-
rechte

Mit Ausnahme der Urheberrechte gehören den kantonalen Hochschulen alle Rechte an Immaterialgütern, die von Personen in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit an diesen Hochschulen geschaffen wurden.

Art. 6Verwertung der
Forschungs-
ergebnisse

¹ Die Hochschulen und Forschungsstätten streben die Verwertung ihrer Forschungsergebnisse an.

² Sie können sich im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben und ihres Leistungsauftrags zur Verwertung von Immaterialgüterrechten an juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts beteiligen.

³ Der Kanton unterstützt die Hochschulen und Forschungsstätten bei im Kanton domizilierten Ausgründungen und kann dazu Beiträge ausrichten.

II. Hochschulen mit kantonomer Trägerschaft**Art. 7**Schaffung neuer
Hochschulen

¹ Der Grosse Rat beschliesst über die Schaffung neuer Hochschulen mit kantonomer Trägerschaft.

² Die Einfügung in die schweizerische Hochschullandschaft, der Mehrwert für den Kanton und seine Wirtschaft sowie die Finanzierbarkeit sind nachzuweisen.

³ Hochschulen mit kantonomer Trägerschaft werden als selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten geführt.

Art. 8Bestehende
Hochschulen

Die Pädagogische Hochschule Graubünden (PHGR) und die Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur (HTW Chur) sind Hochschulen mit kantonomer Trägerschaft.

Art. 9

PHGR

¹ Die PHGR sorgt für die Ausbildung von Lehrpersonen, wobei sie die Bedürfnisse des Kantons und der umliegenden Kantone besonders berücksichtigt. Sie bietet pädagogische Bachelorprogramme an und kann Masterprogramme durchführen.

² Sie fördert die Weiterbildung von Lehrpersonen aller Stufen der Volksschule und die Ausbildung der Praktikumslehrpersonen, betreibt angewandte Forschung und Entwicklung im Bereich der Volksschule und bietet Dritten Dienstleistungen an.

Art. 10

HTW Chur

¹ Die HTW Chur bietet technische und ökonomische Bachelor- und Masterprogramme an.

² Sie fördert die Weiterbildung von Kaderkräften aus Wirtschaft und Verwaltung, betreibt angewandte Forschung und Entwicklung und erbringt Dienstleistungen für Dritte.

Art. 11

¹ Die Zulassung zu den einzelnen Ausbildungsgängen der Hochschulen richtet sich nach den Vorschriften des Bundes und interkantonalen Vereinbarungen. Zulassung

² Die Regierung kann auf Antrag des Hochschulrates für einzelne Hochschulen oder Studiengänge Zulassungsbeschränkungen erlassen.

³ Bei Zulassungsbeschränkungen entscheidet die Eignung der Studienanwärterinnen und -anwärter. Die Eignung wird vor Aufnahme des Studiums durch ein vom Hochschulrat festgelegtes Eignungsverfahren und nach Studienbeginn durch Vorprüfungen abgeklärt.

Art. 12

¹ Jede Hochschule verfügt über eigene Organe. Diese sind der maximal sieben Mitglieder umfassende Hochschulrat, die Hochschulleitung und die Revisionsstelle. Organe der Hochschulen und Wahl

² Die Regierung wählt den Hochschulrat und dessen Präsidium. Sie berücksichtigt dabei die Interessen der Wirtschaft und der Bildungsinstitutionen.

³ Die Regierung wählt die Revisionsstelle.

Art. 13

¹ Der Hochschulrat als oberstes Organ ist insbesondere zuständig für: Hochschulrat

- a) die Planung und Überwachung der Zielerreichung im Zusammenhang mit dem von der Regierung erteilten Leistungsauftrag;
- b) die Verabschiedung des Budgets zuhanden der Regierung und die Aufsicht über den Finanzhaushalt;
- c) die Festlegung der Führungsorganisation sowie der Vorgaben für das Reporting und das Qualitätsmanagement in Form eines Reglements;
- d) die Wahl und Abwahl der Rektorin oder des Rektors, der Mitglieder der Hochschulleitung und der hauptamtlich Dozierenden;
- e) die Vergabe und den Entzug des Professorentitels;
- f) die Regelung von Verfahrensabläufen des Hochschulbetriebs und die Festlegung der Studiengebühren im Rahmen des schweizerischen Mittels;
- g) den Entscheid über Ausgründungen.

² Der Hochschulrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder Fachleute beiziehen.

Art. 14

- Hochschulleitung ¹ Der Hochschulleitung gehören neben der Rektorin oder dem Rektor mindestens die für die Lehre und für die Forschung Verantwortlichen an.
- ² Die Hochschulen werden operativ durch die Rektorin oder den Rektor geführt. Sie oder er hat den Vorsitz der Hochschulleitung, besitzt Weisungsrecht gegenüber den Mitgliedern der Hochschulleitung und vertritt die Hochschule gegen aussen.

Art. 15

- Angehörige der Hochschule Hochschulangehörige sind:
- a) Hochschulleitung;
 - b) Dozierende;
 - c) Assistierende, wissenschaftliche Mitarbeitende und Doktorierende;
 - d) Studierende und Hörende;
 - e) administrative und technische Mitarbeitende.

Art. 16

- Anstellung Angehörige der Hochschulen Die Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Gesetz über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden.

III. Hochschulen ohne kantonale Trägerschaft**Art. 17**

- Betriebsbewilligung ¹ Die Errichtung und die Führung von Institutionen des Hochschulbereichs ohne kantonale Trägerschaft bedürfen einer Betriebsbewilligung durch die Regierung, falls akademische Grade verliehen werden.
- ² Die Betriebsbewilligung kann erteilt werden, wenn die Institution auf eigene Kosten nachweist, dass:
- a) Gewähr für die Erfüllung der Aufgaben auf Dauer gegeben ist;
 - b) das Bedürfnis für die Führung einer derartigen Institution auf Hochschulstufe besteht;
 - c) die vermittelte Ausbildung den gesetzlichen Anforderungen an eine schweizerische Hochschulausbildung entspricht.

IV. Organisation**Art. 18**

- Leistungsauftrag 1. Grundsatz ¹ Die in der Regel vierjährigen Leistungsaufträge bestimmen in Absprache mit den zuständigen strategischen Organen die Bedingungen, unter denen Globalbeiträge ausgerichtet werden.
- ² Die in den Leistungsaufträgen vereinbarten Globalbeiträge werden vorbehältlich der jährlichen Budgetgenehmigung durch den Grossen Rat von der Regierung ausgerichtet.

³ Die Anwendung der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt des Kantons beschränkt sich auf die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sowie auf die ordnungsgemässe Rechnungslegung.

Art. 19

¹ Die Regierung erteilt den Hochschulen mit kantonalen Trägerschaft einen Leistungsauftrag mit Globalbeitrag. 2. Erteilung

² Liegt für eine Institution des Hochschulbereichs ohne kantonale Trägerschaft eine Betriebsbewilligung vor und besteht ein ausreichendes kantonales Interesse, kann die Regierung einen Leistungsauftrag mit Globalbeitrag erteilen.

³ Die Regierung kann für universitäre und andere Forschungsstätten einen Leistungsauftrag mit Globalbeitrag erteilen, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a) es besteht ein ausreichendes kantonales Interesse;
- b) die wissenschaftliche Qualität ist nachgewiesen;
- c) die Trägerschaft weist eine stabile Finanzierung nach.

Art. 20

Die Regierung ist zuständig für:

Zuständigkeit der
Regierung

- a) die Festlegung der kantonalen Hochschul- und Forschungsstrategie;
- b) die Genehmigung der Leistungsaufträge;
- c) die Freigabe der jährlichen Globalbeiträge gestützt auf den vom Grossen Rat genehmigten Budgetkredit;
- d) die Festlegung der Kriterien zur Überprüfung der Zielerreichung von Leistungsaufträgen sowie Vorgaben für Budgetierung und Rechnungslegung;
- e) den Erlass von Bestimmungen für Hochschulen mit kantonalen Trägerschaft, welche Mitwirkung, Finanz- und Rechnungswesen, Immobilienmanagement sowie die Absicherung des Liegenschafteneigentums regeln.

Art. 21

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung der kantonalen Hochschulen sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

Berichterstattung
an den Grossen
Rat

V. Finanzierung

Art. 22

¹ Die auf der Grundlage von Leistungsaufträgen auszurichtenden Globalbeiträge werden im Rahmen des Budgets festgelegt.

Beitrags-
zahlungen

² Der Beitrag des Kantons an die Grundfinanzierung von Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung gemäss Bundesgesetzgebung ist höchstens gleich hoch wie die Summe der Unterstützungsbeiträge der Gemeinden sowie der kompetitiv erworbenen Drittmittel.

³ Der Kanton kann an weitere Forschungsstätten Beiträge von maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten ausrichten. Die Regierung bestimmt die anrechenbaren Kosten unter Anwendung der entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

Art. 23

Investitions-
beiträge

¹ Der Kanton kann im Rahmen der Finanzkompetenzen gemäss Kantonsverfassung Beiträge an die anrechenbaren Kosten für Neubauten, Erweiterungs- oder Umbauten, Sanierungen sowie die damit verbundenen Einrichtungen und Forschungsinfrastrukturen gewähren.

² Die Regierung bestimmt die anrechenbaren Kosten.

³ Die Hochschulen und Forschungsstätten beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen an den Investitionen.

⁴ Baubeiträge oder Beiträge an den Kauf von Liegenschaften können auch als Pauschale ausgerichtet werden.

Art. 24

Auszeichnung
und
Förderbeiträge

Die Regierung kann besondere wissenschaftliche Leistungen auszeichnen und Förderbeiträge an vorzügliche bündnerische Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sowie Doktorierende ausrichten. Dabei berücksichtigt sie auch sprachliche und kulturelle Anliegen.

Art. 25

Beiträge für
Zusammenarbeit

Das Departement kann Massnahmen unterstützen, welche die Zusammenarbeit und die Koordination unter den einzelnen Hochschulen und Forschungsstätten mit der höheren Berufsbildung und der Sekundarstufe II fördern.

Art. 26

Beiträge an
Vorbereitungskurse

¹ Der Kanton kann Beiträge an Vorbereitungskurse für Ausbildungen im Tertiärbereich ausrichten. Die Regierung bestimmt die Beiträge im Rahmen von Leistungsaufträgen.

² Der Kanton trägt jene Kosten, welche sich nach Abzug allfälliger Gemeindebeiträge aus verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen ergeben.

Art. 27

Ertragsquellen

Die Hochschulen und Forschungsstätten mit einem Leistungsauftrag verfügen insbesondere über folgende Ertragsquellen:

- a) Studien- und Kursgebühren;
- b) Beitrag des Kantons;

- c) Beiträge anderer Institutionen der öffentlichen Hand und des Bundes;
- d) Beiträge und Zuwendungen Dritter;
- e) Erträge aus Dienstleistungs- und Weiterbildungsangeboten.

Art. 28

Jede Hochschule und Forschungsstätte mit Leistungsauftrag erstellt jährlich ein Budget, welches den kantonalen Globalbeitrag enthält und den Bezug zum Leistungsauftrag herstellt. Budgetierung

Art. 29

Werden die Ziele des Leistungsauftrages nicht oder nicht vollständig erreicht, kann die Regierung den gesamten Globalbeitrag oder einen Teil davon zurückhalten oder zurückfordern. Kürzung
Globalbeitrag

VI. Rechtspflege**Art. 30**

Nach Ausschöpfung des schulinternen Rechtsmittelverfahrens können folgende Entscheide der Hochschulen mit kantonalen Trägerschaft innert zehn Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden: Rechtsweg

- a) Entscheide betreffend Nichtzulassung zum Studium;
- b) Entscheide betreffend Ausscheiden während des Studiums;
- c) Entscheide betreffend Nichtbestehen des Studiums.

VII. Schlussbestimmungen**Art. 31**

¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Erlasse aufgehoben: Aufhebung
bisherigen Rechts

- a) Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 8. Dezember 2004 (BR 427.200);
- b) Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft vom 8. Dezember 2004 (BR 427.500).

² Verweisen geltende Erlasse auf Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt werden, finden die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

Art. 32

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

- 1. Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG) vom 17. April 2007 (BR 430.000)**

Änderung
bisherigen Rechts

Art. 2 Abs. 3**Aufgehoben****Art. 3 Abs. 3****Aufgehoben****Art. 29****Aufgehoben****2. Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG) vom 22. September 2002 (BR 432.000)****Art. 4 Abs. 2****Aufgehoben****Art. 33**

Übergangsrecht Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Art. 34

Referendum und
Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Lescha davart las scolas autas ed ils instituts da perscrutaziun (LSAIP)

dals ...

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 31 al. 1 e sin l'art. 89 al. 3 da la constituziun chantunala, suenter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals 26 da zercladur 2012,

concluda:

I. Disposiziuns generalas

Art. 1

¹ Questa lescha regla – cun resalva da disposiziuns respectivas dal dretg federal sco er da cunvegns interchantunals – la promoziun da las scolas autas sco er dals instituts da perscrutaziun universitars e d'auters instituts da perscrutaziun tras il chantun. Object

² Ella furma la basa legala per finanziair curs preparatorics per scolaziuns dal sector terziar.

Art. 2

¹ Scolas autas ed instituts da perscrutaziun èn lieus da l'instrucziun, da la perscrutaziun, dal servetsch e da la furmaziun supplementara scientifica. Intent

² Els gidan a sviluppar la societad e l'economia dal chantun e da sias regiuns.

³ Il chantun promova la domiciliaziun da scolas autas e d'instituts da perscrutaziun che servan als interess dal chantun.

Art. 3

¹ L'instrucziun e la perscrutaziun scientifica èn libras.

² Il giudicament etic dals meds impundids e la responsabladad per in tractament persistent da l'ambient e da las resursas èn parts integralas da l'activitad scientifica. Libertad da l'instrucziun e da la perscrutaziun

Art. 4

En lur champ d'incumbensas coopereschan las scolas autas ed ils instituts da perscrutaziun cun l'economia sco er cun organisaziuns e cun Cooperaziuns

instituziuns naziunalas ed estras dal sector da la furmaziun, da la scienza e da la perscrutaziun.

Art. 5

Dretg dals bains immaterials

Cun excepziun dals dretgs d'autur tutgan a las scolas autas chantunalas tut ils dretgs vi dals bains immaterials ch'èn vegnids stgaffids da persunas cun exequir lur activitad uffiziala en questas scolas autas.

Art. 6

Utilisaziun dals resultats da la perscrutaziun

¹ Las scolas autas ed ils instituts da perscrutaziun sa stentan ch'ils resultats da lur perscrutaziun vegnian duvrads.

² En il rom da lur incumbensas tenor lescha e da lur incarica da prestaziun pon els sa participar a persunas giuridicas dal dretg public e dal dretg privat per duvrar ils dretgs dals bains immaterials.

³ Il chantun sustegna las scolas autas ed ils instituts da perscrutaziun tar fundaziuns d'interpresas tras excorporaziun che han lur domicil en il Grischun; el po pajar contribuziuns per quai.

II. Scolas autas purtadas dal chantun

Art. 7

Creaziun da novas scolas autas

¹ Il cussegl grond concluda davart la creaziun da novas scolas autas che vegnan purtadas d'instituziuns chantunalas.

² L'integraziun en la cuntrada svizra da scolas autas, la plivalur per il chantun e per sia economia sco er la finanziabladad ston vegnir cumprovadas.

³ Scolas autas che vegnan purtadas dal chantun vegnan manadas sco instituts autonomi da dretg public.

Art. 8

Scolas autas existentas

La scola auta da pedagogia dal Grischun (SAPGR) e la scola auta da tecnica ed economia Cuir (SATE) èn scolas autas che vegnan purtadas dal chantun.

Art. 9

SAPGR

¹ La SAPGR procura per la scolaziun da las persunas d'instrucziun. En quest connex resguarda ella spezialmain ils basegns dal Grischun e dals chantuns vischins. Ella porscha programs da bachelor en pedagogia e po manar tras programs da master.

² Ella promova la furmaziun supplementara da persunas d'instrucziun da tut ils stgalims da la scola populara e la scolaziun da las persunas d'instrucziun da praticum, fa perscrutaziun applitgada e svilup applitgà en il sector da la scola populara e porscha servetschs a terzas persunas.

Art. 10

¹ La SATE Cuira porscha programs da bachelor e da master en tecnica ed en economia SATE Cuira

² Ella promova la furmazion supplementara da forzas da cader da l'economia e da l'administraziun, fa perscrutaziun applitgada e svilup applitgà e porscha servetschs a terzas personas.

Art. 11

¹ L'admissiun als singuls studis da las scolas autas sa drizza tenor las prescripziuns da la confederaziun e da cunvegns interchautunalas. Admissiun

² Sin dumonda dal cussegl da la scola auta po la regenza relaschar restricziuns d'admissiun per singulas scolas autas u per tscherts studis.

³ En cas da restricziuns d'admissiun decida la qualificaziun da las candidatas e dals candidats da studi. La qualificaziun vegn sclerida avant che cumenzar cun il studi cun agid d'ina procedura da qualificaziun fixada dal cussegl da la scola auta e suenter il cumenzament dal studi cun agid d'examens preliminars.

Art. 12

¹ Mintga scola auta ha ses agens organs. Quai èn il cussegl da la scola auta che cumpiglia maximalmain set commembras e commembers, la direcziun da la scola auta ed il post da revisiun. Organs da las scolas autas ed elecziun

² La regenza elegia il cussegl da la scola auta e designescha ses presidi. En quest connex resguarda ella ils interess da l'economia e da las instituziuns da scolaziun.

³ La regenza elegia il post da revisiun.

Art. 13

¹ Il cussegl da la scola auta è spezialmain competent per:

- a) planisar e survegliar che las finamiras fixadas en connex cun l'incarica da prestaziun da la regenza vegnian cuntanschidas;
- b) deliberar il preventiv per mauns da la regenza e survegliar las finanzas;
- c) fixar l'organisaziun directiva sco er las directives per il reporting e per il manaschament da qualidad en furma d'in reglament;
- d) eleger e destituir la rectora u il rector, las commembras ed ils commembers da la direcziun da la scola auta sco er las docentas ed ils docents en uffizi principal;
- e) surdar e retrair il titel da professuressa u da professor;
- f) reglar andaments da procedura dal manaschi da scola auta e fixar las taxas da studi en il rom da la media svizra;
- g) decider davart fundaziuns d'interpresas tras exorporaziun.

Cussegl da la scola auta

² Il cussegl da la scola auta po nominar cumissiuns u consultar spezialistas e spezialists per incumbensas spezialas.

Art. 14

Direcziun da la scola auta

¹ Da la direcziun da la scola auta fan part – ultra da la rectora u dal rector – almain las persunas ch'èn responsablas per l'instrucziun e per la perscrutaziun.

² Operativamain vegnan las scolas autas manadas da la rectora u dal rector. Ella u el presidescha la direcziun da la scola auta, ha il dretg da dar directivas a las commembras ed als commembers da la direcziun da la scola auta e represchenta la scola auta vers anora.

Art. 15

Appartegentas ed appartegnents da la scola auta

Las appartegentas ed ils appartegnents da la scola auta èn:

- a) la direcziun da la scola auta;
- b) las docentas ed ils docents;
- c) las assistentas ed ils assistents, las collavuraturas ed ils collavuratur scientifics sco er las doctorandas ed ils doctorands;
- d) las studentas ed ils students sco er las auditoras ed ils auditurs;
- e) las collavuraturas ed ils collavuratur administrativs e tecnics.

Art. 16

Engaschament da las appartegentas e dals appartegnents da las scolas autas

Las relaziuns d'engaschament sa drizzan tenor la lescha davart la relaziun da lavur da las collavuraturas e dals collavuratur dal chantun Grischun.

III. Scolas autas betg purtadas dal chantun

Art. 17

Permissiun da manaschi

¹ Per installar e per manar instituziuns dal sector da las scolas autas che na vegnan betg purtadas dal chantun basegni ina permissiun da manaschi da la regenza, sch'i vegnan concedids grads academics.

² La permissiun da manaschi po vegnir concedida, sche l'instituziun cumprova sin agens custs che:

- a) la garanzia per ademplir l'incumbensa per pli ditg è dada;
- b) il basegn per manar ina tala instituziun sin il stgalim d'ina scola auta è avant maun;
- c) la scolaziun intermediada correspunda a las pretendiuns legalas che vegnan fatgas ad ina scolaziun svizra da scola auta.

IV. Organisaziun

Art. 18

¹ Las incaricas da prestaziun che duran per regla 4 onns determineschon – en enclegientscha cun ils organs strategics cumpetents – las cundiziuns, tenor las qualas i vegnan concedidas las contribuziuns globalas.

Incarica da prestaziun
1. princip

² Las contribuziuns globalas fixadas en las incaricas da prestaziun vegnan pajadas da la regenza, cun la resalva ch'il cussegl grond approveschia mintga onn il preventiv.

³ Il champ d'applicaziun da la legislaziun davart las finanzas dal chantun Grischun sa restrenscha als principis da la legalitad, da la spargnusadad, da la rentabilitad e da l'effizienz sco er dal rendaint ordinari.

Art. 19

¹ La regenza conceda a las scolas autas che vegnan purtadas dal chantun ina incarica da prestaziun cun contribuziun globala.

2. concessiun

² Sch'ina instituziun dal sector da las scolas autas che na vegn betg purtada dal chantun ha ina permissiun da manaschi e sch'igl è avant maun in interess chantunal suffizient, po la regenza conceder ina incarica da prestaziun cun contribuziun globala.

³ Per instituts da perscrutaziun universitars e per auters instituts da perscrutaziun po la regenza conceder ina incarica da prestaziun cun contribuziun globala, sche las suandantas premissas èn ademplitas cumulativamain:

- a) i gl exista in interess chantunal suffizient;
- b) la qualitat scientifica è cumprovada;
- c) l'instituziun purtadra cumprova ina finanziaziun stabila.

Art. 20

La regenza è cumpetenta per:

- a) fixar la strategia chantunala da scola auta e da perscrutaziun; approvar las incaricas da prestaziun;
- c) deliberar las contribuziuns globalas annualas sin basa dal credit tenor il preventiv ch'è vegni approvà dal cussegl grond;
- d) fixar ils criteris per controllar che las finamiras da las incaricas da prestaziun sco er da las prescripziuns per la budgetaziun e per il rendaint sajan ademplitas;
- e) relaschar disposiziuns per scolas autas purtadas dal chantun che reglan la cooperaziun, las finanzas e la contabilitad, il manaschament d'immobiglias sco er la segiraziun da la proprietad immobigliara.

Cumpetenz
da la regenza

Art. 21

Il rapport annual ed il quint annual da las scolas autas chantunals ston vegnir suttamess al cussegl grond per laschar prender enonuschientscha.

Rapportaziun al
cussegl grond

V. Finanziaziun

Art. 22

Pajaments da las contribuziuns

¹ Las contribuziuns globalas che vegnan pajadas sin basa da las incaricas da prestaziun vegnan fixadas en il rom dal preventiv.

² La contribuziun dal chantun a la finanziaziun da basa d'instituts da perscrutaziun d'importanza naziunala tenor la legislaziun federala è maximalmain tuttina gronda sco la summa da las contribuziuns da sustegn da las vischnancas sco er dals meds finanziais da terzas varts ch'èn vegnids acquistads en moda cumpetitiva.

³ Ad ulteriurs instituts da perscrutaziun po il chantun pagar contribuziuns da maximalmain 50 pertschient dals custs imputabels. La regenza determinescha ils custs imputabels applitgond las disposiziuns correspondentas dal dretg federal.

Art. 23

Contribuziuns d'investiziun

¹ En il rom da las cumpetenzas finanziaias tenor la constituziun chantunala po la regenza conceder contribuziuns als custs imputabels per novs edifizis, per engrondiments, per midadas, per sanaziuns sco er per ils indrizs e per las infrastructuras da perscrutaziun ch'èn colliads cun quai.

² La regenza fixescha ils custs imputabels.

³ En il rom da lur pussaivladads sa participeschan las scolas autas ed ils instituts da perscrutaziun adequatamain a las investiziuns.

⁴ Contribuziuns da construcziun u contribuziuns a la cumpra d'immobiglias pon er vegnir pajadas sco pauschala.

Art. 24

Distincziuns e contribuziuns da promoziun

La regenza po distinguer prestaziuns scientificas spezialas e pagar contribuziuns da promoziun a scienziadas ed a scenziads sco er a doctorandas ed a doctorands grischuns extraordinaris. En quest connex resguarda ella er interess linguistics e culturals.

Art. 25

Contribuziuns per la collavuraziun

Il departament po sustegnair mesiras che promovan la collavuraziun e la coordinaziun da las singulas scolas autas e dals singuls instituts da perscrutaziun cun la furmaziun professiunala superiura e cun il stgalim secundar II.

Art. 26

Contribuziuns a curs preparatorics

¹ Il chantun po pagar contribuziuns a curs preparatorics per scolaziuns dal sector terziar. La regenza fixescha las contribuziuns en il rom d'incaricas da prestaziun.

² Il chantun surpiglia quels custs che resultan da cunvegns dal dretg administrativ suenter avair deducì eventualas contribuziuns da las vischnancas.

Art. 27

Las scolas autas ed ils instituts da perscrutaziun che han ina incarica da prestaziun han en spezial las suandantas funtaunas d'entradas: Funtaunas d'entradas

- a) taxas da studi e da curs;
- b) contribuziun dal chantun;
- c) contribuziuns d'autras instituziuns dal maun public e da la confederaziun;
- d) contribuziuns e donaziuns da terzas persunas;
- e) retgavs da purschidas da servetsch e da furmaziun supplementara.

Art. 28

Mintga scola auta chantunala e mintga institut da perscrutaziun che ha ina incarica da prestaziun fa mintga onn in preventiv che cuntegna la contribuziun globala dal chantun e che mussa il connex cun l'incarica da prestaziun. Budgetaziun

Art. 29

Sche las finamiras da l'incarica da prestaziun na vegnan betg cuntanschidas u na vegnan betg cuntanschidas cumplainamain, po la regenza retgnair u pretender enavos tut la contribuziun globala ubain ina part da quella. Reduziun da la contribuziun globala

VI. Giurisdicziun

Art. 30

Suenter che la procedura da meds legals entaifer la scola è exaurida, poi vegnir fatg recurs cunter las suandantas decisiuns da las scolas autas che vegnan purtadas dal chantun entaifer 10 dis tar la dretgira administrativa: Via giudiziala

- a) decisiuns concernent l'inadmissiun al studi;
- b) decisiuns concernent l'extrada durant il studi;
- c) decisiuns concernent la nunreussida dal studi.

VII. Disposiziuns finalas

Art. 31

¹ Cun l'entrada en vigur da questa lescha vegnan abolids ils suandants relaschs: Aboliziun dal dretg vertent

- a) lescha davart la scola auta da pedagogia dals 8 da december 2004 (DG 427.200);

b) lescha davart la scola auta da tecnica ed economia dals 8 da december 2004 (DG 427.500).

² Sche relaschs vertents renvieschan a disposiziuns che vegnan abolidas tras questa lescha, vegnan applitgadas las disposiziuns correspondentas da questa lescha.

Art. 32

Midada dal dretg vertent

Las leschas qua sutvart vegnan midadas sco suonda:

1. Lescha davart la furmaziun professiunala e davart purschidas da furmaziun cuntinuanta (LFurm) dals 17 d'avrigl 2007 (DG 430.000)

Art. 2 al. 3

aboli

Art. 3 al. 3

aboli

Art. 29

aboli

2. Lescha davart lieus da scolaziun en ils fatgs da la sanadad e socials (LLSS) dals 22 da settember 2002 (DG 432.000)

Art. 4 al. 2

aboli

Art. 33

Dretg transitoric

Proceduras ch'èn pendentas il mument che questa lescha entra en vigur vegnan manadas a fin tenor il dretg vegl.

Art. 34

Referendum ed entrada en vigur

¹ Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

² La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur da questa lescha.

Legge sulle scuole universitarie e sulla ricerca (LSUR)

del ...

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visti gli art. 31 cpv. 1 e 89 cpv. 3 della Costituzione cantonale,
visto il messaggio del Governo del 26 giugno 2012,

decide:

I. Disposizioni generali

Art. 1

¹ Fatte salve corrispondenti disposizioni di diritto federale, nonché accordi Oggetto intercantionali, la presente legge disciplina la promozione da parte del Cantone delle scuole universitarie, dei centri di ricerca universitari e di altri centri di ricerca.

² Essa costituisce la base giuridica per il finanziamento di corsi preparatori per formazioni nel livello terziario.

Art. 2

¹ Le scuole universitarie e i centri di ricerca sono istituti di insegnamento, Scopo ricerca, servizi e perfezionamento scientifici.

² Essi contribuiscono allo sviluppo sociale ed economico del Cantone e delle sue regioni.

³ Il Cantone promuove gli insediamenti di scuole universitarie e centri di ricerca utili agli interessi del Cantone.

Art. 3

¹ L'insegnamento e la ricerca sono liberi.

² La valutazione etica dei mezzi impiegati e la responsabilità per una gestione sostenibile dell'ambiente e delle risorse sono parte integrante dell'attività scientifica.

Libertà
d'insegnamento e
di ricerca

Art. 4

Le scuole universitarie e i centri di ricerca cooperano nel loro settore con Cooperazioni l'economia, nonché con organizzazioni e istituzioni del mondo della formazione, della scienza e della ricerca nazionali ed estere.

Art. 5

Diritto di proprietà intellettuale

Fatta eccezione per i diritti d'autore, alle scuole universitarie cantonali spettano tutti i diritti di proprietà intellettuale creata da persone nell'esercizio della loro attività presso queste scuole universitarie.

Art. 6

Sfruttamento dei risultati delle ricerche

¹ Le scuole universitarie e i centri di ricerca mirano allo sfruttamento dei risultati delle loro ricerche.

² Nei limiti dei compiti attribuiti loro dalla legge e del loro mandato di prestazioni possono partecipare a persone giuridiche di diritto pubblico e privato per lo sfruttamento dei loro diritti di proprietà intellettuale.

³ Il Cantone sostiene le scuole universitarie e i centri di ricerca nella creazione di spin-off domiciliati nel Cantone e può versare contributi a questo scopo.

II. Scuole universitarie con ente responsabile cantonale**Art. 7**

Creazione di nuove scuole universitarie

¹ Il Gran Consiglio decide in merito alla creazione di nuove scuole universitarie con ente responsabile cantonale.

² Vanno dimostrati l'inserimento nel paesaggio universitario svizzero, il valore aggiunto per il Cantone e la sua economia, nonché la finanziabilità.

³ Le scuole universitarie con ente responsabile cantonale vengono gestite quali istituti autonomi di diritto pubblico.

Art. 8

Scuole universitarie esistenti

L'Alta scuola pedagogica dei Grigioni (ASP GR) e la Scuola universitaria per la tecnica e l'economia di Coira (UTE Coira) sono scuole universitarie con ente responsabile cantonale.

Art. 9

ASP GR

¹ L'ASP GR provvede alla formazione di insegnanti, tenendo particolarmente conto delle esigenze del Cantone e dei Cantoni limitrofi. Propone programmi bachelor in pedagogia e può svolgere programmi master.

² Essa promuove il perfezionamento professionale di insegnanti di tutti i gradi della scuola popolare e la formazione dei docenti di pratica professionale, si occupa di ricerca applicata e sviluppo nel settore della scuola popolare e offre servizi a terzi.

Art. 10

UTE Coira

¹ L'UTE Coira propone programmi bachelor e master in campo tecnico ed economico.

² Essa promuove il perfezionamento professionale di quadri dell'economia e dell'amministrazione, si occupa di ricerca applicata e sviluppo e fornisce servizi per terzi.

Art. 11

¹ L'ammissione ai singoli cicli di studio delle scuole universitarie si conforma alle prescrizioni della Confederazione e di accordi intercantionali. Ammissione

² Su richiesta del consiglio di scuola universitaria, il Governo può emanare restrizioni per l'ammissione a singole scuole universitarie o a singoli cicli di studio.

³ In caso di restrizioni per l'ammissione è determinante l'idoneità degli aspiranti studenti. L'idoneità viene appurata prima dell'inizio degli studi tramite una procedura stabilita dal consiglio di scuola universitaria e dopo l'inizio degli studi tramite esami preliminari.

Art. 12

¹ Ogni scuola universitaria dispone di organi propri. Si tratta del consiglio di scuola universitaria, comprendente al massimo sette membri, della direzione della scuola universitaria e dell'ufficio di revisione. Organi delle scuole universitarie e nomina

² Il Governo nomina il consiglio di scuola universitaria e il presidente. Nel fare questo tiene conto degli interessi dell'economia e degli istituti di formazione.

³ Il Governo nomina l'ufficio di revisione.

Art. 13

¹ In qualità di organo supremo, il consiglio di scuola universitaria è competente in particolare per: Consiglio di scuola universitaria

- a) la pianificazione e il controllo del raggiungimento degli obiettivi in relazione al mandato di prestazioni conferito dal Governo;
- b) l'approvazione del preventivo a destinazione del Governo e la vigilanza sulla gestione finanziaria;
- c) la determinazione, in forma di regolamento, dell'organizzazione di direzione, nonché delle direttive per la presentazione del rapporto e per la gestione della qualità;
- d) la nomina e la destituzione del rettore, dei membri della direzione della scuola universitaria e dei docenti a titolo principale;
- e) il conferimento e la revoca del titolo di professore;
- f) il regolamento delle procedure legate all'attività della scuola universitaria e la determinazione delle tasse di studio entro i limiti della media svizzera;
- g) la decisione in merito a spin-off.

² Per compiti particolari, il consiglio di scuola universitaria può istituire commissioni o chiamare a consulto degli specialisti.

Art. 14

Direzione della
scuola
universitaria

¹ Della direzione della scuola universitaria fanno parte, oltre al rettore, almeno i responsabili per l'insegnamento e la ricerca.

² La conduzione operativa delle scuole universitarie avviene ad opera del rettore. Questi presiede la direzione della scuola universitaria, ha diritto di impartire istruzioni ai membri della direzione della scuola universitaria e rappresenta la scuola universitaria verso l'esterno.

Art. 15

Membri della
scuola
universitaria

Sono membri della scuola universitaria:

- a) la direzione della scuola universitaria;
- b) i docenti;
- c) gli assistenti, i collaboratori scientifici e i dottorandi;
- d) gli studenti e gli uditori;
- e) i collaboratori amministrativi e tecnici.

Art. 16

Impiego di
membri della
scuola
universitaria

I rapporti d'impiego si conformano alla legge sul rapporto di lavoro dei collaboratori del Cantone dei Grigioni.

III. Scuole universitarie senza ente responsabile cantonale**Art. 17**

Autorizzazione
d'esercizio

¹ La costituzione e la gestione di istituti di scuola universitaria senza ente responsabile cantonale richiedono un'autorizzazione d'esercizio rilasciata dal Governo, se vengono conferiti titoli accademici.

² L'autorizzazione d'esercizio può essere rilasciata se l'istituto dimostra a proprie spese che:

- a) è data la garanzia per l'adempimento duraturo dei compiti;
- b) esiste il bisogno di un istituto di questo tipo a livello universitario;
- c) la formazione offerta corrisponde ai requisiti legali per una formazione universitaria svizzera.

IV. Organizzazione**Art. 18**

Mandato di
prestazioni 1.
Principio

¹ In accordo con i competenti organi strategici, i mandati di prestazioni, di norma quadriennali, definiscono le condizioni alle quali vengono versati contributi globali.

² I contributi globali concordati nei mandati di prestazioni vengono versati dal Governo, fatta salva l'approvazione del preventivo da parte del Gran Consiglio.

³ L'applicazione della legislazione sulla gestione finanziaria del Cantone si limita ai principi della legalità, della parsimonia, dell'economicità e dell'efficacia, nonché all'ordinata presentazione dei conti.

Art. 19

¹ Il Governo attribuisce alle scuole universitarie con ente responsabile cantonale un mandato di prestazioni con contributo globale. 2. Attribuzione

² Se un istituto di scuola universitaria senza ente responsabile cantonale dispone di un'autorizzazione d'esercizio e se vi è un interesse cantonale sufficiente, il Governo può attribuire un mandato di prestazioni con contributo globale.

³ A centri di ricerca universitari e ad altri centri di ricerca, il Governo può attribuire un mandato di prestazioni con contributo globale se sono cumulativamente soddisfatte le condizioni seguenti:

- a) vi è un interesse cantonale sufficiente;
- b) la qualità scientifica è dimostrata;
- c) l'ente responsabile dimostra un finanziamento stabile.

Art. 20

Il Governo è competente per:

- a) la determinazione della strategia cantonale in materia di scuole universitarie e di ricerca;
- b) l'approvazione dei mandati di prestazioni;
- c) lo sblocco dei contributi globali annuali, in virtù del credito di preventivo approvato dal Gran Consiglio;
- d) la determinazione dei criteri per la verifica del raggiungimento degli obiettivi di mandati di prestazioni, nonché direttive per l'allestimento del preventivo e la presentazione dei conti;
- e) l'emanazione di disposizioni per le scuole universitarie con ente responsabile cantonale che disciplinano la partecipazione, le questioni finanziarie e contabili, la gestione immobiliare, nonché la garanzia della proprietà sugli immobili.

Competenza del
Governo

Art. 21

Il rapporto annuale e il conto annuale delle scuole universitarie cantonali devono essere resi noti al Gran Consiglio.

Presentazione del
rapporto al Gran
Consiglio

V. Finanziamento

Art. 22

¹ I contributi globali da versare sulla base di mandati di prestazioni sono fissati nei limiti del preventivo.

Pagamenti di
contributi

² Il contributo del Cantone al finanziamento di base di istituti di ricerca di importanza nazionale conformemente alla legislazione federale ammonta al massimo alla somma dei contributi di sostegno versati dai comuni e dei mezzi di terzi acquisiti sul mercato.

³ Il Cantone può versare ad altri centri di ricerca contributi di al massimo il 50 per cento dei costi computabili. Il Governo stabilisce i costi computabili applicando le corrispondenti disposizioni del diritto federale.

Art. 23

Contributi agli investimenti

¹ Nei limiti delle competenze finanziarie concesse dalla Costituzione cantonale, il Cantone può concedere contributi ai costi computabili per nuove costruzioni, ampliamenti o trasformazioni, risanamenti, nonché per attrezzature e infrastrutture di ricerca a ciò associate.

² Il Governo stabilisce i costi computabili.

³ Le scuole universitarie e i centri di ricerca partecipano adeguatamente agli investimenti nei limiti delle loro possibilità.

⁴ I contributi edilizi o i contributi per l'acquisto di immobili possono anche essere versati in forma di forfetaria.

Art. 24

Riconoscimento e contributi promozionali

Il Governo può riconoscere particolari prestazioni scientifiche e versare contributi promozionali a eccellenti scienziati o dottorandi grigionesi. Nel fare questo considera anche le esigenze linguistiche e culturali.

Art. 25

Contributi per la collaborazione

Il Dipartimento può sostenere misure che favoriscono la collaborazione e il coordinamento delle singole scuole universitarie e dei singoli centri di ricerca con la formazione professionale superiore e il grado secondario II.

Art. 26

Contributi per corsi preparatori

¹ Il Cantone può versare contributi per corsi preparatori di formazioni nel livello terziario. Il Governo stabilisce gli importi nel quadro di mandati di prestazioni.

² Il Cantone si fa carico dei costi che risultano dopo deduzione di eventuali contributi comunali a seguito di accordi di diritto amministrativo.

Art. 27

Fonti di reddito

Le scuole universitarie e i centri di ricerca con un mandato di prestazioni dispongono in particolare delle seguenti fonti di reddito:

- a) tasse di studio e per corsi;
- b) contributo del Cantone;
- c) contributi di altre istituzioni dell'ente pubblico e della Confederazione;
- d) contributi e donazioni di terzi;

e) ricavi da offerte di servizi e di perfezionamento.

Art. 28

Ogni scuola universitaria e ogni centro di ricerca con mandato di prestazioni allestisce annualmente un preventivo che contiene il contributo globale cantonale e che crea un collegamento con il mandato di prestazioni.

Preventivo

Art. 29

Se gli obiettivi del mandato di prestazioni non vengono raggiunti o non vengono pienamente raggiunti, il Governo può trattenere o chiedere il rimborso dell'intero contributo globale o di parte di esso.

Riduzione del contributo globale

VI. Rimedi legali

Art. 30

Una volta esaurita la procedura di impugnazione interna alla scuola, le seguenti decisioni delle scuole universitarie con ente responsabile cantonale possono essere impugate entro dieci giorni tramite ricorso al Tribunale amministrativo:

Vie legali

- decisioni concernenti la mancata ammissione agli studi;
- decisioni concernenti l'esclusione durante gli studi;
- decisioni concernenti il mancato superamento degli studi.

VII. Disposizioni finali

Art. 31

¹ Con l'entrata in vigore della presente legge sono abrogati i seguenti atti normativi:

Abrogazione del diritto previgente

- legge sull'Alta scuola pedagogica dell'8 dicembre 2004 (CSC 427.200);
- legge sulla Scuola universitaria per la tecnica e l'economia dell'8 dicembre 2004 (CSC 427.500).

² Se atti normativi vigenti rimandano a disposizioni che vengono sostituite dalla presente legge, trovano applicazione le corrispondenti disposizioni della presente legge.

Art. 32

Le seguenti leggi sono modificate come segue:

Modifica del diritto previgente

1. Legge sulla formazione professionale e sulle offerte di formazione continua (LFPFC) del 17 aprile 2007 (CSC 430.000)

Art. 2 cpv. 3

Abrogato

Art. 3 cpv. 3**Abrogato****Art. 29****Abrogato****2. Legge sugli istituti di formazione in ambito sanitario e sociale (LISS) del 22 settembre 2002 (CSC 432.000)****Art. 4 cpv. 2****Abrogato****Art. 33**

Diritto transitorio I procedimenti pendenti al momento dell'entrata in vigore della presente legge vengono portati a termine secondo il diritto previgente.

Art. 34

Referendum ed entrata in vigore

¹ La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

² Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore della presente legge.

Geltendes Recht

Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG)

vom 8. Dezember 2004

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden ¹⁾,

gestützt auf Art. 47 Ziff. 5 und Art. 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung ²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 21. September 2004 ³⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Führung und Finanzierung der Pädagogischen Hochschule (Hochschule). Gegenstand

Art. 2

¹ Die Hochschule sorgt für eine qualitativ hochstehende Ausbildung von Lehrpersonen, insbesondere auch für das deutsch-, romanisch- und italienischsprachige Kantonsgebiet. Aufgaben

² Sie erbringt praxisorientierte Ausbildungsangebote in den Bereichen Diplomstudien und Weiterbildung sowie Angebote in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Ausbildung von Praktikumslehrpersonen sowie Dienstleistungen für Dritte.

³ Die Hochschule stellt Ausbildungsangebote bereit, welche zur Unterrichterteilung in anderen Kantonen und im Fürstentum Liechtenstein befähigen.

⁴ Die Regierung kann der Hochschule weitere Aufgaben übertragen.

¹⁾ GRP 2004/2005, 908

²⁾ BR 110.100

³⁾ Seite 1115

Art. 3Zulassungs-
voraussetzungen
zum Studium

¹ Die Zulassung zu den einzelnen Ausbildungsgängen setzt eine geeignete Vorbildung voraus.

² Als Nachweis dienen in der Regel:

1. Für die Ausbildung zur Lehrperson der Primarschule die gymnasiale Maturität;
2. Für jene zur Lehrperson für den Kindergarten der erfolgreiche Abschluss einer Diplom- oder Fachmittelschule.

³ Die Regierung erlässt Bestimmungen über die Zulassung weiterer Vorbildungen, insbesondere aus dem berufsbildenden Bereich.

Art. 4Studium,
Ausbildungs-
abschlüsse

¹ Die Studiengänge für Lehrpersonen für den Kindergarten und für die Primarschule dauern in der Regel drei Jahre. Sie vermitteln fachliche, berufspraktische, erzieherische und kulturelle Kenntnisse und Fähigkeiten und fördern die Entwicklung der Persönlichkeit.

² Die Hochschule vermittelt in den Studiengängen nach Massgabe der Prüfungsreglemente schweizerisch anerkannte Ausbildungsabschlüsse.

Art. 5

Zusammenarbeit

Die Hochschule arbeitet in ihrem Aufgabenbereich mit anderen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen und kann sich einem Verbund von Hochschulen anschliessen.

Art. 6

Vereinbarungen

Die Regierung kann mit anderen Kantonen oder Staaten sowie mit weiteren Schulträgern öffentlichen oder privaten Rechts Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Ausbildung oder bezüglich Erlangung einer geeigneten Vorbildung für das Studium an der Hochschule abschliessen.

II. Rechtsform, Leistungserbringung und Organisation**Art. 7**

Rechtsform, Sitz

Die Pädagogische Hochschule ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Chur.

Art. 8Leistungsauftrag,
Berichterstattung

¹ Die Regierung bestimmt die von der Hochschule zu erbringenden Leistungen in einem Rahmen- und einem Jahreskontrakt.

² Die Anforderungen an die Berichterstattung werden im Rahmenkontrakt geregelt. Diese hat mindestens jährlich zu erfolgen und insbesondere die

wesentlichen Kennzahlen zur Leistungs-, Wirkungs- und Qualitätsbeurteilung zu umfassen.

Art. 9

¹ Die Hochschule ist in ihrer Organisation selbstständig und in der Betriebsführung frei, soweit dies mit dem Leistungsauftrag vereinbar ist.

Organisation,
Betriebs- und
Rechnungs-
führung

² Sie führt eine eigene Rechnung. Der Anwendungsbereich der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden beschränkt sich auf die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sowie der ordnungsgemässen Rechnungslegung.

Art. 10

¹ Organe sind der Hochschulrat, die Schulleitung und die Revisionsstelle.

Organe
1. Arten und Wahl

² Die Regierung wählt den Hochschulrat, bezeichnet dessen Präsidium und legt die strategischen Grundsätze für den Betrieb der Hochschule fest. Sie wählt die Revisionsstelle.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder des Hochschulrats beträgt vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 11

¹ Dem Hochschulrat gehören höchstens sieben Mitglieder an. Er ist das oberste Organ.

2. Hochschulrat

² Der Hochschulrat ist insbesondere zuständig für:

1. Festlegung der Schwerpunkte in der Aus- und Weiterbildung, in Forschung und Entwicklung sowie im Dienstleistungsangebot; Verabschiedung von Leitbild und Lehrplänen;
2. Antragsstellung an die Regierung zum Erlass von Bestimmungen betreffend die Zulassungsvoraussetzungen, die Studien- und Promotionsordnung sowie betreffend die Festlegung der Studiengelder der Studierenden;
3. Wahl und Entlassung des Rektors oder der Rektorin, der übrigen Schulleitungsmitglieder und der hauptamtlich Lehrenden; Verleihung des Professortitels;
4. Verabschiedung des Budgets, des Rahmen- und Jahreskontraktes, des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Regierung;
5. Erlass von ergänzenden Bestimmungen über Organisation und Betrieb, über die Mitwirkung der Angehörigen, über weitere Gebühren und über die Abgeltung für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten, Einrichtungen und Material;
6. Aufsicht über die Geschäftsführung, das Controlling und die Qualitätssicherung.

³ Der Hochschulrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder Fachleute beiziehen.

Art. 12

3. Schulleitung Der Schulleitung gehören der Rektor oder die Rektorin und die Abteilungsleitenden an. Die Schulleitung ist für die operative und pädagogische Führung der Hochschule verantwortlich. Der Rektor oder die Rektorin vertritt die Hochschule gegen aussen.

Art. 13

4. Revisionsstelle Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungsführung und erstattet der Regierung und dem Hochschulrat Bericht.

Art. 14

- Angehörige der Hochschule
1. Personal
a) Anstellung ¹⁾

¹⁾ Die Anstellungsverhältnisse richten sich nach der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden ²⁾ des Kantons Graubünden.

²⁾ Deren Bestimmungen gelten für die Hochschule in gleicher Weise wie für das Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales.

Art. 14a ³⁾

- b) Entzug der Unterrichtsberechtigung

¹⁾ Das Departement kann die Unterrichtsberechtigung entziehen und den Entzug im Lehrdiplom vermerken, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Departement den Entzug widerrufen und der betroffenen Person ein Lehrdiplom ohne Vermerk ausstellen.

²⁾ Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle.

³⁾ ... ⁴⁾

Art. 15

2. Studierende ¹⁾ Studierende haben für die Aufnahme in einen Ausbildungsgang die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.

¹⁾ Fassung gemäss Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung von Erlassen an die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 25. April 2006; AGS 2006, KA 2006_1797; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Nunmehr Personalgesetz, BR 170.400, und Anschlussgesetzgebung

³⁾ Fassung gemäss Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung von Erlassen an die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 25. April 2006; AGS 2006, KA 2006_1797; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3315, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

² Die Schulleitung kann Studierende aus der Hochschule ausschliessen:

1. Bei Nichteignung zum Lehrberuf;
2. Als schwerste Disziplinar massnahme.

III. Finanzen

Art. 16

Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch: Finanzierung

1. Studiengelder, Kursgebühren und Entgelte für Dienstleistungen;
2. Beiträge des Kantons, anderer Kantone und des Bundes;
3. Beiträge und Zuwendungen Dritter;
4. Aufnahme von Darlehen und Krediten.

Art. 17

¹ Der Kanton leistet der Hochschule einen Beitrag an das Betriebsdefizit. Er kann den Beitrag im Rahmen eines Globalbudgets oder in Form von leistungsbezogenen Pauschalen ausrichten. Kantonsbeitrag, Rückstellungen und Rücklagen

² Die Regierung regelt die Einzelheiten zur Budgetierung und Rechnungslegung, zu den anrechenbaren Aufwändungen und Erträgen, zu den Rahmen- und Jahreskontrakten, zur Berichterstattung, zur Bildung und Verwendung von Rücklagen und Rückstellungen sowie über die Ausrichtung von Vorschusszahlungen.

Art. 18

¹ Das Budget, die Rahmen- und Jahreskontrakte sowie der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten. Aufsicht

² Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind dem Grosse Rat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 19

Die Haftung der Hochschule richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung. Haftung

IV. Rechtspflege**Art. 20**¹⁾

Rechtsweg

¹ Entscheide der Schulleitung können an den Hochschulrat und dessen Entscheide an das Departement weitergezogen werden.

² Die Rechtsmittelfrist beträgt:

- a) zehn Tage bei Entscheiden betreffend Nichtzulassung zum Studium sowie betreffend Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- b) 30 Tage in den übrigen Fällen.

³ ...²⁾

Art. 21

Titel

¹ Ein Titel, welcher auf unrechtmässige Weise erworben wurde, wird durch die Instanz entzogen, die ihn verliehen hat.

² Die Strafverfolgung wegen unbefugter Führung eines geschützten Titels bleibt vorbehalten.

V. Schlussbestimmungen**Art. 22**

Vollzug

¹ Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen³⁾.

² Das Departement kann Massnahmen unterstützen, welche der Zusammenarbeit und Koordination unter den einzelnen Institutionen im Hochschulbereich und im Bereich der Höheren Berufsbildung dienen.

Art. 23Vorkehren für
Verselbst-
ständigung

Die Regierung trifft auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes sämtliche erforderlichen Vorkehren für die Verselbstständigung der Pädagogischen Hochschule. Sie ist befugt, sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen vorzunehmen.

Art. 24Vermögens-
zuordnung

¹ Grundstücke, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes dem Betrieb der Hochschule dienen, bleiben im Eigentum des Kantons und werden der Anstalt mit schuldrechtlichem Vertrag zur Verfügung gestellt.

¹⁾ Einfügung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3315, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Aufgehoben gemäss Art. 19bis Ziff. 2 Mittelschulgesetz, BR 425.000, am 1. September 2008 in Kraft getreten.

³⁾ BR 427.205

² Das der Pädagogischen Fachhochschule dienende Mobilium und die Warenvorräte gehen unentgeltlich an die Anstalt über.

Art. 25

¹ Die Hochschule übernimmt die Vertragsverhältnisse, welche die Pädagogische Fachhochschule betreffen.

Weiterführung
und Anpassung
von Rechts-
verhältnissen

² Sie führt als Arbeitgeberin die Arbeitsverhältnisse weiter, welche die Pädagogische Fachhochschule betreffen. Die Anstellungsverhältnisse sind innert eines Jahres seit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes neu zu begründen.

³ Auf die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen sowie auf hängige Verfahren und Rechtsmittel gelangt das bisherige Recht sinngemäss zur Anwendung.

Art. 26

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Änderung
bisherigen Rechts

1. Gesetz über die Kindergärten im Kanton Graubünden (Kindergarten-gesetz) vom 17. Mai 1992 ¹⁾

Art. 11 Marginalie sowie Absätze 1 und 2

¹ Als Lehrperson kann angestellt werden, wer im Besitz eines Bündner Diploms, eines schweizerisch anerkannten Ausbildungsabschlusses oder einer vom Amt erteilten Lehrbewilligung ist.

Anstellungs-
voraussetzungen

² Aufgehoben

2. Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 26. November 2000 ²⁾ (BR 421.000)

Art. 32 Marginalie sowie Absätze 1 und 2

¹ Als Lehrperson für die Primarschule kann angestellt werden, wer das Bündner Lehrpatent, einen schweizerisch anerkannten Ausbildungsabschluss oder eine vom Amt erteilte Lehrbewilligung besitzt.

Anstellungs-
voraussetzungen

² Als Lehrperson für Kleinklassen, die Realschule, die Sekundarschule und als Fachlehrperson kann angestellt werden, wer einen schweizerisch oder von der Regierung anerkannten Ausbildungsabschluss oder eine vom Amt erteilte Lehrbewilligung besitzt.

Art. 27

Das Gesetz über die Pädagogische Fachhochschule vom 27. September 1998 ³⁾ wird aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen Rechts

¹⁾ BR 420.500

²⁾ BR 421.000

³⁾ AGS 2000, 4627, AGS 2004, KA 1567 und AGS 2005, KA 2724

Art. 28Referendum und
In-Kraft-Treten¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ¹⁾ dieses Gesetzes.

¹⁾ Die Referendumsfrist am 23. März 2005 unbenutzt abgelaufen. Mit RB vom 1. November 2005 mit Ausnahme von Artikel 23 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Artikel 23 tritt am 1. November 2005 in Kraft.

Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTWG)

Vom 8. Dezember 2004

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden¹⁾

gestützt auf Art. 47 Ziff. 5 und 89 Abs. 3 der Kantonsverfassung²⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 21. September 2004³⁾,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Führung und Finanzierung der Hochschule für Gegenstand
Technik und Wirtschaft (Hochschule).

² Für Sachverhalte, welche in diesem Gesetz nicht geregelt sind, gelten die
Bestimmungen der kantonalen Berufsbildungsgesetzgebung sinngemäss.

Art. 2

¹ Die Hochschule erbringt Angebote in den Bereichen Diplomstudien, Aufgaben
Weiterbildung, angewandte Forschung und Entwicklung sowie Dienstleis-
tungen für Dritte.

² Die Regierung kann der Hochschule weitere Aufgaben übertragen.

Art. 3

Die Hochschule arbeitet in ihrem Aufgabenbereich mit anderen Ausbil- Zusammenarbeit
dungs- und Forschungseinrichtungen zusammen und kann sich einem Ver-
bund von Hochschulen anschliessen.

Art. 4

Die Regierung kann mit anderen Kantonen oder Staaten sowie mit weite- Vereinbarungen
ren Schulträgern öffentlichen oder privaten Rechts Vereinbarungen über
die Zusammenarbeit bei der Ausbildung oder bezüglich Erlangung einer
geeigneten Vorbildung für das Studium an der Hochschule abschliessen.

¹⁾ GRP 2004/2005, 908

²⁾ BR 110.100

³⁾ Seite 1115

II. Rechtsform, Leistungserbringung und Organisation

Art. 5

Rechtsform, Sitz Die Hochschule für Technik und Wirtschaft ist eine selbstständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Chur.

Art. 6

Leistungsauftrag, Berichterstattung ¹ Die Regierung bestimmt die von der Hochschule zu erbringenden Leistungen in einem Rahmen- und einem Jahreskontrakt.

² Die Anforderungen an die Berichterstattung werden im Rahmenkontrakt geregelt. Diese hat mindestens jährlich zu erfolgen und insbesondere die wesentlichen Kennzahlen zur Leistungs-, Wirkungs- und Qualitätsbeurteilung zu umfassen.

Art. 7

Organisation, Betriebs- und Rechnungsführung ¹ Die Hochschule ist in ihrer Organisation selbstständig und in der Betriebsführung frei, soweit dies mit dem Leistungsauftrag vereinbar ist.

² Sie führt eine eigene Rechnung. Der Anwendungsbereich der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden beschränkt sich auf die Grundsätze der Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sowie der ordnungsgemässen Rechnungslegung.

Art. 8

Organe ¹ Organe sind der Hochschulrat, die Schulleitung und die Revisionsstelle.

1. Arten und Wahl ² Die Regierung wählt den Hochschulrat und bezeichnet dessen Präsidium. Sie berücksichtigt dabei die Interessen der Wirtschaft. Die Regierung wählt die Revisionsstelle.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder des Hochschulrats beträgt vier Jahre. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 9

2. Hochschulrat ¹ Dem Hochschulrat gehören höchstens sieben Mitglieder an. Er ist das oberste Organ.

² Der Hochschulrat ist insbesondere zuständig für:

1. Festlegung der Schwerpunkte in der Aus- und Weiterbildung, in Forschung und Entwicklung sowie im Dienstleistungsangebot; Verabschiedung von Leitbild und Lehrplänen;
2. Antragsstellung an die Regierung zum Erlass von Bestimmungen betreffend die Zulassungsvoraussetzungen, die Studien- und Promotionsordnung sowie betreffend die Festlegung der Studiengelder der Studierenden;

3. Wahl und Entlassung des Rektors oder der Rektorin, der übrigen Schulleitungsmitglieder und der hauptamtlich Lehrenden; Verleihung des Professortitels;
4. Verabschiedung des Budgets, des Rahmen- und Jahreskontraktes, des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Regierung;
5. Erlass von ergänzenden Bestimmungen über Organisation und Betrieb, über die Mitwirkung der Angehörigen, über weitere Gebühren und über die Abgeltung für die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten, Einrichtungen und Material;
6. Aufsicht über die Geschäftsführung, das Controlling und die Qualitätssicherung.

³ Der Hochschulrat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder Fachleute beiziehen.

Art. 10

Der Schulleitung gehören der Rektor oder die Rektorin und die Abteilungsleitenden an. Die Schulleitung ist für die operative und pädagogische Führung der Hochschule verantwortlich. Der Rektor oder die Rektorin vertritt die Hochschule gegen aussen. 3. Schulleitung

Art. 11

Die Revisionsstelle überprüft die Rechnungsführung und erstattet der Regierung und dem Hochschulrat Bericht. 4. Revisionsstelle

Art. 12

¹ Die Anstellungsverhältnisse richten sich nach der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mitarbeitenden des Kantons Graubünden²⁾. Angehörige der Hochschule
1. Personal

² Deren Bestimmungen gelten für die Hochschule in gleicher Weise wie für das Bildungszentrum für Gesundheit und Soziales. a) Anstellung¹⁾

Art. 12a³⁾

¹ Das Departement kann die Unterrichtsberechtigung entziehen und den Entzug im Lehrdiplom vermerken, wenn die Eignung für die Lehrtätigkeit fehlt. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse kann das Departement b) Entzug der Unterrichtsberechtigung

¹⁾ Fassung gemäss Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung von Erlassen an die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 25. April 2006; AGS 2006, KA 2006_1798; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Nunmehr Personalgesetz, BR 170.400, und Anschlussgesetzgebung

³⁾ Einfügung gemäss Art. 1 des Gesetzes über die Anpassung von Erlassen an die Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 25. April 2006; AGS 2006, KA 2006_1798; am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

den Entzug widerrufen und der betroffenen Person ein Lehrdiplom ohne Vermerk ausstellen.

² Das Departement kann den Entzug und die Wiedereinräumung der Unterrichtsberechtigung den innerkantonalen schulischen Anstellungsbehörden bekannt geben und meldet diese der mit der Führung einer gesamtschweizerischen Liste über Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung betrauten Stelle.

³ ...¹⁾

Art. 13

2. Studierende

¹ Studierende haben für die Aufnahme in einen Ausbildungsgang die Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen.

² Die Schulleitung kann als schwerste Disziplinar massnahme Studierende aus der Hochschule ausschliessen.

III. Finanzen

Art. 14

Finanzierung

Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:

1. Studiengelder, Kursgebühren und Entgelte für Dienstleistungen;
2. Beiträge des Kantons, anderer Kantone und des Bundes;
3. Beiträge und Zuwendungen Dritter;
4. Aufnahme von Darlehen und Krediten.

Art. 15

Kantonsbeitrag,
Rückstellungen
und Rücklagen

¹ Der Kanton leistet der Hochschule einen Beitrag an das Betriebsdefizit. Er kann den Beitrag im Rahmen eines Globalbudgets oder in Form von leistungsbezogenen Pauschalen ausrichten.

² Beiträge für Nicht-Fachhochschul-Leistungen und Investitionsbeiträge richten sich nach den Bestimmungen der Berufsbildungsgesetzgebung.

³ Die Regierung regelt die Einzelheiten zur Budgetierung und Rechnungslegung, zu den anrechenbaren Aufwändungen und Erträgen, zu den Rahmen- und Jahreskontrakten, zur Berichterstattung, zur Bildung und Verwendung von Rücklagen und Rückstellungen sowie über die Ausrichtung von Vorschusszahlungen.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3316, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Art. 16

¹ Das Budget, die Rahmen- und Jahreskontrakte sowie der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind der Regierung zur Genehmigung zu unterbreiten. Aufsicht

² Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen.

Art. 17

Die Haftung der Hochschule richtet sich nach der kantonalen Verantwortlichkeitsgesetzgebung. Haftung

IV. Rechtspflege**Art. 18¹⁾**

¹ Entscheide der Schulleitung können an den Hochschulrat und dessen Entscheide an das Departement weitergezogen werden. Rechtsweg

² Die Rechtsmittelfrist beträgt:

- a) zehn Tage bei Entscheiden betreffend Nichtzulassung zum Studium sowie betreffend Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- b) 30 Tage in den übrigen Fällen.

³ ...²⁾

V. Schlussbestimmungen**Art. 19**

¹ Die Regierung erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Vollzug

² Das Departement kann Massnahmen unterstützen, welche der Zusammenarbeit und Koordination unter den einzelnen Institutionen im Hochschulbereich und im Bereich der Höheren Berufsbildung dienen.

Art. 20

Die Regierung trifft auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes sämtliche erforderlichen Vorkehrungen für die Überführung der Stiftung Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur. Sie ist befugt, sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Rechtshandlungen vorzunehmen. Vorkehrungen für
Verselbstständigung

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3316, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Aufgehoben gemäss Art. 19bis Ziff. 3 Mittelschulgesetz, BR 425.000, am 1. September 2008 in Kraft getreten.

Art. 21

Übernahme der
Aktiven und
Passiven

Die Hochschule übernimmt zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes sämtliche Rechte und Pflichten der Stiftung Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur.

Art. 22

Weiterführung
und Anpassung
von Rechtsver-
hältnissen

Die Hochschule übernimmt die bestehenden Vertragsverhältnisse der Stiftung Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur. Die Anstellungsverhältnisse sind innert eines Jahres seit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach den neuen Anstellungsbedingungen neu zu begründen.

Art. 23

Aufhebung der
Beitragspflicht

Die Regierung kann die bisherige Trägerschaft der Hochschule für Technik und Wirtschaft Chur rückwirkend von der Beitragspflicht gemäss kantonalem Berufsbildungsgesetz befreien.

Art. 24

Referendum und
In-Kraft-Treten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ¹⁾ dieses Gesetzes.

¹⁾ Die Referendumsfrist am 23. März 2005 unbenutzt abgelaufen. Mit RB vom 1. November 2005 mit Ausnahme von Artikel 20 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Artikel 20 tritt am 1. November 2005 in Kraft.

Auszug aus dem geltenden Recht

Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG)

vom 17. April 2007

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 der Kantonsverfassung¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 9. Januar 2007²⁾,

beschliesst³⁾:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

¹ Im Rahmen der Beurteilung eines Gesuchs um kantonale Anerkennung gelangen die im übergeordneten Recht enthaltenen Bestimmungen über Anerkennungsvoraussetzungen und Verfahren sinngemäss zur Anwendung.

Kantonale
Anerkennung von
Ausbildungen
und Ausbildungs-
abschlüssen

² Für die Anerkennung im Bereich der Berufsbildung ist die Regierung zuständig. Sie kann Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften erlassen.

³ Für die Anerkennung auf der Hochschulebene kann der Grosse Rat nähere Regelungen erlassen. Er kann verlangen, dass der Bestand der Institution dauerhaft gewährleistet sein muss und dass das Angebot Hochschulniveau aufweist.

Art. 3

¹ Die beitragsrechtliche Anerkennung von schulischen Institutionen mit anerkanntem Ausbildungsangebot erfolgt, wenn dem Kanton ein angemessenes Mitspracherecht gewährt wird und das Angebot einem Bedarf von Wirtschaft und Gesellschaft entspricht.

Beitragsrechtliche
Anerkennung von
Institutionen

¹⁾ BR 110.100

²⁾ Seite 1937

³⁾ GRP 2006/2007, 981

² Die Regierung ist in der Regel zuständig für die beitragsrechtliche Anerkennung schulischer Institutionen ohne kantonale Trägerschaft.

³ Der Grosse Rat regelt die beitragsrechtliche Anerkennung schulischer Institutionen im Hochschulbereich mit kantonal anerkannten Ausbildungsabschlüssen. Sieht er die Erbringung von Kantonsbeiträgen in Form von leistungsorientierten Pauschalen vor, sorgt er dafür, dass bei deren Festsetzung insbesondere das Interesse des Kantons als Standort, die Anzahl Bündner Studierender und die Anzahl besetzter Professuren in der Grundausbildung angemessen berücksichtigt werden.

VII. Hochschulen

Art. 29

Hochschulen,
Beteiligung

¹ Die Errichtung und Führung einer Hochschule ohne staatliche Trägerschaft bedarf der Genehmigung durch die Regierung. Die für Hochschulen und für hochschulähnliche Institutionen, die akademische Grade verleihen, erforderliche Betriebsbewilligung kann erteilt werden, wenn die Institution auf eigene Kosten nachweist, dass:

1. Gewähr für die Erfüllung der Aufgaben auf Dauer gegeben ist;
2. das Bedürfnis für die Führung einer derartigen Institution auf Hochschulstufe besteht,
3. die vermittelte Ausbildung den schweizerischen Anforderungen an eine Hochschulausbildung entspricht.

² Der Kanton kann an die Führung inner- und ausserkantonalen Hochschulen Beiträge leisten.

³ Der Kanton kann sich an überkantonalen Verbundlösungen zur Führung von Hochschulen im Rahmen der jährlich im Voranschlag bereitgestellten Mittel beteiligen.

Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen (AGSG)

Vom Volke angenommen am 22. September 2002 ¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4

¹ ... ²⁾

² ³⁾ Der Grosse Rat beschliesst in eigener Kompetenz über die Führung einer Fachhochschule am kantonalen Bildungszentrum.

2. Fachhochschulen

¹⁾ Botschaft vom 5. Februar 2002, 57; GRP 2002/2003, 116

²⁾ Aufgehoben gemäss Art. 54 des Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote, BR 430.000, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss Art. 54 des Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote, BR 430.000, am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

